Archiv

für den

CODE NAPOLÉON

vom

Professor Dabelow
in Halle.

Stück III.

Halle,
bey Hemmerde und Schwetschke.
1808.

echmutzte und aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.)

Anzeige.

Zur Beantwortung der vielen Nachfragen über den Termin der Erscheinung des dritten und letzten Hefts des mit ermunterndem Beifalle aufgenommenen und dem ersten Hefte nach bereits in Archenholzens Minerva (1808, Mai), so wie in der Leipz. Lit. Zeit. (1808, Nr. 66), höchst vortheilhaft angezeigten

Handbuchs über das Königreich Westphalen ꝛc.

zeigen wir hierdurch an, daß derselbe erscheinen wird, sobald nur der für seine Arbeit unausgesetzt sorgende Verfasser sich durch die Bekanntschaft mit den Verhandlungen des bevorstehenden Reichstags im Stande sieht, in einem dem Haupttheile dieses dritten Heftes — dem Addreßbuche — beizufügenden Nachtrage von Ergänzungen und Berichtigungen zu den ersten zwei Heften, diese so zu vervollkommnen, als es für jetzt — bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkte — nur immer möglich ist. Um übrigens diesen Nachtrag und das Addreßbuch mit dem Handbuche selbst in desto genauere Verbindung zu setzen, und das Ganze noch nützlicher und praktisch-brauchbarer zu machen, werden ein Oerter- und ein Sachenregister angehängt, die sich über diese drei abgesonderten Theile verbreiten, so daß man, was über einen Ort oder einen Gegenstand hier und da zerstreut ist, leicht zusammenfinden, und so den Nachtheilen, die sonst Anhänge unvermeidlich mit sich führen, völlig abgeholfen sehen wird. Auch werden wir mit diesem dritten Hefte die Karte unfehlbar nachliefern. Halle den 25. Jun 1808.

Hemmerde und Schwetschke.

Zur Ostermesse 1808 sind in der Verlagshandlung dieses Archivs erschienen:

Dabelow, C. C., Archiv für den Code Napoléon, 1stes bis 3tes Heft, gr. 8., jedes 12 gr.

Anhang zu J. E. Fabri Handbuch der neuesten Geographie, 9te Auflage, enthaltend: genaue Anzeige von den bis Julius 1808 erfolgten wichtigen politischen Veränderungen 4 gr.

Materialien

zur

Geschichte, Literatur, Beurtheilung, Erklärung und Anwendung

des

CODE NAPOLÉON,

hauptsächlich

zum Gebrauch der praktischen Rechtsgelehrten in Deutschland.

Vom

Professor Dabelow
in Halle.

Drittes Stück.

Halle
bei Hemmerde und Schwetschke.
1808.

Inhalt.

X. Zur Erklärung des Code Napoléon.

1) Bemerkungen über das zweite Kapitel des ersten Titels des ersten Buchs des Code 165

2) Ueber die Frage: was sind droits civils? mit Hinsicht auf den ersten Titel des ersten Buchs des Code Napoléon 253

3) Geht nach dem Code Napoléon das Recht der Verjährung durch den bürgerlichen Tod verloren? 261

XI. Zur Literatur des Code Napoléon.

1) Fortsetzung von A, a, 2, Seite 100 fgg. 264

2) Fortsetzung von A, b, Seite 102 268

3) Fortsetzung von B, a, Seite 102 270

4) Fortsetzung von B, b, Seite 103 272

XII. Zur Anwendung des Code Napoléon.

1) Ueber lois transitoires 274

2) Ueber die Entscheidung vergangener Fälle, sowohl in Frankreich als in auswärtigen Staaten, in welchen der Code Napoléon eingeführt worden ist 248

3) Arrêts de Cour de Cassation 289

X.

Zur Erklärung des Code Napoléon.

1.

Bemerkungen über das zweite Kapitel des ersten Titels des ersten Buchs des Code.

Dies Kapitel handelt von der Privation der Civilrechte in zwei Sectionen. Nach dem Code Napoléon ereignet sich nämlich die Privation der Civilrechte entweder durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen, oder als eine Folge gerichtlicher Verurtheilung. Den ersten Fall hat die erste, den andern die zweite Section zum Vorwurf.

Erste Section.

Der siebzehnte Artikel giebt die mehrern Arten an, wie sich der Verlust der Eigenschaft eines Franzosen ereignen kann. Diese sind: 1) la naturalisation acquise en pays étranger. 2) L'acceptation non autorisée par l'Empereur, des fonctions publiques conferées par un gouvernement étranger. 3) Tout établissement fait en pays étranger sans esprit de retour. — In der ersten Aus-

gabe des Code stand noch eine vierte Art: l'affiliation à toute corporation étrangère, qui exigera des distinctions de naissance, welche aber bei der Revision des Code weggelassen wurde. (Vergleiche oben Seite 13 folg.)

Ehe wir diese Arten, wie sich der Verlust der Eigenschaft eines Franzosen ereignen kann, näher untersuchen können, müssen folgende Fragen beantwortet seyn:

1) Findet auch freiwillige Abdication der Eigenschaft eines Franzosen statt?

2) Sind die angegebenen Arten des Verlustes die alleinigen, oder kann man analogisch deren noch mehrere annehmen?

3) Warum steht zu Anfang des Artikels das Futurum: se perdra, und hat solches etwa noch einen besondern und eigenthümlichen Sinn?

Es beantworten sich diese Fragen am besten, wenn wir dem Leser zeigen, wie der Artikel zu Stande kam.

Die Gesetzkommission wollte, daß der Verlust der Eigenschaft eines Franzosen mit dem Verlust des französischen Bürgerrechts in Absicht der Ursachen völlig gleich stehen sollte. Der in dem Projekt des Code aufgenommene hierher gehörige Artikel lautete daher so: La loi politique règle les cas dans lesquels un François doit être regardé comme ayant abdiqué cette qualité et les droits de citoyen. *) Da dadurch offenbar der einmal angenommene Unterschied zwischen Franzosen und französischen Staatsbürgern, so wie der Unterschied zwischen droits civils und droits politiques wäre aufgehoben worden, so

*) *Projet de Code civil, Livr. I, Titre I, Article II,* pag. 7.

verwarf die Section der Gesetzgebung den Artikel, und brachte ihn in folgender neuen Fassung in Vorschlag: La qualité de François se perdra par l'abdication, qui en sera faite. Cette abdication devra être prouvée par des faits qui supposeront que le François se sera établi en pays étranger sans esprit de retour. Elle résultera nécessairement, 1°. de la naturalisation etc. — Nach diesem Vorschlage reducirte sich also alles auf die Abdication, und die im Artikel angeführten einzelnen Fälle begründeten, wie Boulay dabei bemerkte, blos eine praesumtionem iuris et de iure der geschehenen Abdication, ohne daß andere Fälle und Analogie ausgeschlossen waren. — Stillschweigend wurde dabei als Grundprincip angenommen, daß ein Franzose seine Eigenschaft als Franzose willkührlich abdiciren könne, und daß diese Abdication sowohl ausdrücklich durch eine darüber gethane Erklärung, als stillschweigend durch Handlungen geschehen könne. In der Sitzung vom 14ten Thermidor des Jahres 9 brachte man mit Berücksichtigung dieses Grundprincips den Artikel in diese Fassung: La qualité de François se perdra par l'abdication expresse qui en sera faite: cette abdication résultera en outre, 1mo de la naturalisation etc., von neuem in Vorschlag. In der Sitzung vom 4ten Fructidor des Jahres 9, wo der Artikel wieder zur Proposition und Discussion gebracht wurde, blieb das Wort: expresse, weg, ohne daß wir über die Veranlassung zu dieser Omission Aufschluß erhalten. Vielleicht wurde erinnert, daß es sich von selbst verstehe, und die Fassung nur genire, nach welcher ausdrückliche und stillschweigende Abdication hier zusammengezogen, und unter dem Worte: abdication, stillschweigend begriffen werden sollte. — Erst nach den Konferenzen mit dem Tribunat erschien der Artikel in

der gegenwärtigen Fassung: La qualité de François se perdra, 1°. par la naturalisation etc.

Veranlassung zu dieser Abänderung gab nach Locré die Besorgniß, es dürften Franzosen, wenn ihnen die Abdication ihrer Eigenschaft als Franzosen gesetzlich nachgelassen würde, solche als ein Mittel gebrauchen, sich den öffentlichen Verbindlichkeiten in den Augenblicken zu entziehen, wo sie zu deren Leistung aufgefordert würden. Cambacérès bemerkte auch noch, das Gesetz dürfe überall nicht einmal voraussetzen, daß ein Franzose im Stande sei, seine Eigenschaft als Franzose aufzugeben: man könne daher nur von dem Verlust der Eigenschaft eines Franzosen, nicht von der Abdication dieser Eigenschaft sprechen.

Da die Redaktion des Artikels in diesem Geiste geschehen ist, so müssen wir als Basis des Artikels jetzt annehmen, daß ein Franzose durch eine freiwillige Abdankung seine Eigenschaft als Franzose nie aufgeben, sondern daß er solche nur verlieren könne, wenn mit ihm etwas vorgeht, was nach dem Gesetz diesen Verlust nach sich zieht; und da der Artikel eigene Handlungen des Franzosen durchweg voraussetzt, daß das Gesetz den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen als Strafe mit diesen Handlungen verknüpft. Die erste oben aufgeworfene Frage ist daher mit Nein zu beantworten, obgleich nach den gedruckten Discussionen über den Artikel sie unbedenklich bejahet werden zu müssen scheint. Die Konferenzen mit dem Tribunat hatten, wie oben bemerkt worden, den Erfolg, daß die Grundprincipien des Artikels ganz umgeschaffen wurden.

Schwerer sind die beiden andern Fragen zu beantworten. Die Schwierigkeit entsteht besonders daraus, daß von der ursprünglichen Fassung einiges beibehalten, das übrige aber verworfen worden ist. Wir wol-

len sie beide wegen der Verbindung, worin sie stehen, hier zusammenfassen.

Locré scheint ganz der Meinung zu seyn, daß die im Artikel 17 angegebenen Fälle, in welchen die Eigenschaft eines Franzosen verloren geht, nicht die alleinigen sind, sondern deren mehrere angenommen werden müssen. Er und andere französische Juristen gehen dabei noch immer von dem anfangs diesem Artikel zum Grunde gelegten, nachher aber ganz verworfenen Princip der Abdication in so fern aus, daß, wenn sie auch keine ausdrückliche Abdication gestatten, sie doch immer eine stillschweigende annehmen, und die im Artikel angegebenen Fälle als praesumtiones iuris et de iure dieser Abdication betrachten, bei welcher Voraussetzung denn freilich praesumtiones hominis oder facti noch immer nebenbei bestehen können. — Allein nach den Konferenzen mit dem Tribunat, wodurch das anfangs bei diesem Artikel zum Grunde gelegte Princip eine gänzliche Umschaffung erhielt, kann ja auch von stillschweigender Abdication nicht mehr die Rede seyn, sondern der Artikel muß so genommen werden, als wenn die Gesetzgeber in den von ihnen ausgedruckten Fällen den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen angedroht haben. Der Artikel ist also dadurch eine Art von Pönalgesetz geworden. Nun ist freilich bei Pönalgesetzen die ausdehnende Erklärung nicht ausgeschlossen; indeß da der Gesetzgeber die Fälle, wo der Verlust der Eigenschaft eines Franzosen statt finden soll, hier so genau bestimmt, und schon durch diese genaue Bestimmung alle ausdehnende Erklärung ausschließt, so sehe ich nicht ab, wie man über die Fälle hinausgehen, und noch andere annehmen könnte, in welchen gleichfalls der Verlust der Eigenschaft eines Franzosen eintreten müsse. Es kommt hinzu, daß die Eigenschaft eines Franzosen in der Napoleoni-

schen Gesetzgebung als eine viel zu wichtige Sache erscheint, als daß man annehmen könnte, die Gesetzgeber hätten hierbei irgend etwas der richterlichen Willkühr überlassen wollen. — Das in dem Artikel gebrauchte Futurum: le perdra, rechtfertigt gleichfalls eine Analogie und extensive Gesetzerklärung nicht.

Aber deutet denn das hier gebrauchte Futurum noch nicht sonst etwas besonderes an? Ich glaube: Nein. Es ist zwar in unserer deutschen Sprache ein großer Unterschied, ob man sagt: geht verloren, oder: wird verloren gehen, allein in der französischen Sprache kommt dieser Unterschied nicht sehr in Betracht, und wird das eine dem andern häufig substituirt. Man kann höchstens in diesem Futurum zugleich eine Erinnerung an Franzosen finden, sich solche Handlungen nicht zu Schulden kommen zu lassen, welche den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen nach sich ziehen würden.

Beide letztere Fragen sind aus diesen Gründen zu verneinen.

Wir kommen jetzt zu den einzelnen Arten, wie sich der Verlust der Eigenschaft eines Franzosen nach dem Gesetz zutragen kann. Wir bemerken darüber zuerst noch im allgemeinen folgendes.

Man hatte, wie bereits oben erwähnt worden, der Gesetzgebungskommission den Vorwurf gemacht, daß sie in ihrem Vorschlage den einmal angenommenen Unterschied zwischen französischen Staatsbürgern und Franzosen aus den Augen gesetzt habe. Man wiederholte diesen Vorwurf gegen die Section der Gesetzgebung bei dem abzuändernden Gesetzvorschlag, mit Hinsicht auf die einzelnen Arten, wie die Eigenschaft eines Franzosen verloren gehen könne, weil man dabei auf den ersten Blick keinen Unterschied antraf. Man beruhigte sich indeß, als bemerklich gemacht wurde, daß

das Civilgesetz sich dem Geiste der Konstitutionsacte conformiren müßte, und doch die Sache genau besehen, allerdings Unterschiede vorhanden wären.

Diese Unterschiede sind auch wirklich vorhanden.

1) Die Konstitutionsacte vom 22sten Frimaire des Jahres 8 bestimmt, daß die Eigenschaft eines citoyen ohne Unterschied durch die Annahme irgend einer Function sowohl als Pension von einer fremden Regierung verloren gehen soll. Der Art. 17 des Code aber läßt Einmal schon den Fall der Pension ganz aus, und dann zweitens knüpft er nur den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen an die Annahme auswärtiger Funktionen, welche ohne Autorisation der französischen Regierung geschieht.

2) Die eben gedachte Konstitutionsacte schweigt ganz über den Fall, wo ein Franzose sich im Auslande ohne die Absicht der Rückkehr niederläßt, übrigens aber sich dort weder naturalisirt noch öffentliche Aemter und Pensionen annimmt. Der Code civil aber bestimmt für diesen Fall den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen.

Was die einzelnen Arten selbst, in welchen die Eigenschaft eines Franzosen verloren geht, betrifft, so gehören folgende Fälle hierher.

Der erste Fall ist la naturalisation en pays étranger. — Wer sich anderwärts hat naturalisiren lassen, von dem kann man nicht blos annehmen, daß er sein bisheriges Vaterland aufgegeben habe, sondern er verdient es auch völlig, daß man ihn als einen betrachte, der damit nichts weiter zu schaffen haben will.

Man machte dagegen zwar die Erinnerung, daß

die naturalisation en pays étranger doch wohl nur alsdann erst die Eigenschaft eines Franzosen aufheben dürfte, wenn es gewiß sei, daß der Naturalisirte nicht dabei die Absicht der Rückkehr gehabt. Nicht jede Naturalisation geschehe ohne die Absicht der Rückkehr. Es gebe ja Fälle, wo ein Franzose sich auswärts naturalisiren lassen könne, lediglich in der Absicht, um sich gewisse Glücksaussichten zu erhalten, und mit dem Vorsatz, wenn er sich solche zugeeignet, alsdann nach Frankreich zurückzukehren, und das Erworbene zu genießen. — Allein so wichtig auch die Modificationen waren, die man in dieser Hinsicht vorschlug, so gingen sie doch nicht durch, aus dem hier nicht durchgreifenden Grunde, weil der Franzose, der nach Frankreich zurückkehre, ja seine Civilrechte wieder erhalte. Ich sage: aus dem hier nicht durchgreifenden Grunde, weil kein ius postliminii angenommen worden ist, und also der Franzose doch die in der Zwischenzeit und während der Naturalisation verlornen Rechte auf ewig einbüßt. Die von Locré hier vorgebrachten Bestimmungsgründe rechtfertigen die Verordnung des Gesetzes durchaus nicht.

Der zweite Fall ist l'acceptation non autorisée par le gouvernement, des fonctions publiques conférées par un gouvernement étranger. Ein Franzose, sagt Locré, *) welcher öffentliche durch eine fremde Regierung ihm ertheilte Aemter annimmt, übernimmt zugleich gegen diese Verpflichtungen, welche durchaus mit der Subordination und Treue incompatibel sind, die er seinem Vaterlande schuldig ist. Dies Princip kann nur eine Ausnahme leiden, nämlich wenn eine mit Frankreich befreundete Macht Unterstützung verlangt, die das eigene Inter-

*) *Esprit du Code Napoléon*, Tom. I. pag. 141 sq.

esse von Frankreich ihr nicht zu verweigern erlaubt. Man müsse daher die Einschränkung: non autorisée par le gouvernement (sc. françois) hinzufügen.

Der dritte und nach dem revidirten Code letzte Fall ist tout établissement fait en pays étranger sans esprit de retour. Bei den Discussionen darüber bemerkte man, es sei gefährlich, dem Richter die Beurtheilung zu überlassen, ob das établissement en pays étranger mit oder ohne Absicht der Rückkehr angelegt worden, und drang daher auf genauere Bestimmung. Allein es wurde erwiedert, daß die generelle Disposition des Gesetzes für den sich auswärts etablirenden Franzosen um so weniger von nachtheiligen Folgen seyn könne, als nie vermuthet werde, daß er den esprit de retour aufgegeben. Es müßten daher Handlungen nachgewiesen werden, aus welchen diese Aufgebung unwidersprechlich folge. — Da man im Geiste dieser Erwiederung die Disposition des Artikels annahm, so entsteht die Frage: Welches sind denn solche Handlungen, aus welchen die Aufhebung des esprit de retour unwidersprechlich folgt.

Locré *) sagt darüber: L'absence seule et la résidence en pays étranger quelque longue qu'elle soit ne font pas perdre la qualité des François. „L'abdication ne résulte ni du mariage qu'on contracte chez l'étranger, ni du domicile qu'on y forme, mais seulement des actes qui supposent, qu'on s'est incorporé à la nation chez laquelle on s'est retiré.“ La preuve s'en tire du titre des absens, qui admet l'absent, à la jouissance des droits civils pendant son absence, et après quelque laps du temps qu'il se réprésente, sans s'enquerir, où il a résidé.

*) *Esprit du Code Napoléon*, Tom. I. pag. 148 seq.

Le ſimple établiſſement en pays étranger ne fait pas d'avantage perdre les droits civils.

La cauſe dont il eſt ici queſtion eſt l'abandon abſolu de la France.

L'article 17 le fait réſulter de deux circonſtances, dont le concours eſt eſſentiellement néceſſaire: l'établiſſement en pays étranger; la perte de l'eſprit de retour.

L'établiſſement en pays étranger eſt la translation de ce que les Juriſconſultes appellent ſummam rerum atque fortunarum.

L'excluſion de l'eſprit de retour réſulte des faits particuliers, qui annoncent l'intention de ne plus quitter le pays où l'on a transporté la maſſe de ſes biens et de ſes affaires. Mais les établiſſements de commerce ne doivent jamais être conſidérés comme faits ſans eſprit de retour. „Les François que des raiſons de commerce et de fortune conduiſent chez l'étranger, ne renoncent pas à leur patrie. Dans l'étranger même ils vivent ſous la domination françoiſe. Il-y-a plus, on trouve dans les Echelles du Levant, des familles de négocians d'origine françoiſe qui y ſont établis depuis un temps immémorial, qui ſ'y regénèrent, qui n'ont jamais habité le territoire françois, parce qu'elles vivent ſous l'obéiſſance des agens françois et ſont conſidérées comme étrangers par la puiſſance chez laquelle elles réſident.

Il falloit guarantir toutes ces perſonnes, par une exception formelle, des vexations auxquelles pouvoit les expoſer une fauſſe interprétation de la diſpoſition générale. En conſéquence, l'article 17 décide, que les établiſſemens de commerce ne pourront ja-

mais être considérées comme ayant été faits sans esprit de retour.

L'exception faite en leur faveur est tout à-la-fois utile, puisqu'elle tend à multiplier les entreprises commerciales, en conservant à ceux qui les forment quelle que soit leur durée et dans quelques lieux éloignés qu'elles les portent une qualité dont ils sont si jaloux: elle est conforme au caractère national, car, de tous les peuples de l'univers, le françois est celui qui reste le plus fidèlement attaché à sa patrie.

So weit Locré. Aber wir wollen doch wissen, welches die einzelnen Handlungen sind, aus denen die Aufgebung des esprit de retour unwidersprechlich folgt, und diese erfahren wir von ihm nicht. Wir wollen versuchen, ob wir sie nicht selbst näher anzugeben im Stande sind.

Ein Anhang des Artikels 17 bestimmt zuvörderst: Les établissemens de commerc ne pourront jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de retour. In Grundlage dieser gesetzlich bestimmten Ausnahme läßt sich also behaupten, daß bei allen Handelsetablissements, die ein Franzose im Auslande anlegt, niemals angenommen werden darf, er habe den esprit de retour aufgegeben, mögen dabei Handlungen concurriren, welche da wollen, selbst solche, die in andern Verhältnissen die Aufgebung des esprit de retour unwidersprechlich beweisen würden.

Die Folge ist, daß die Frage: ob der esprit de retour aufgegeben worden oder nicht, überall nicht bei Handelsetablissements, sondern nur bei andern Etablissements aufgeworfen werden kann.

Locré erfordert, wie oben gezeigt worden, zweierlei, um den esprit de retour auszuschließen: 1) daß der Franzose sein ganzes Vermögen in die

Fremde gebracht; 2) damit faits particuliers verbunden habe, qui annoncent l'intention de ne plus quitter le pays. Diese faits sind es gerade, die hier genauer betrachtet werden sollen.

Es kann nicht die Rede von solchen Handlungen seyn, die nach den vorhergehenden Fällen schon an und für sich den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen nach sich ziehen.

Bloßer Ankauf von Gütern in dem fremden Lande kann auch hierher nicht gehören. Er kann ja aus Speculation und gewinnsüchtiger Absicht geschehen. Wie oft kaufen Fremde nicht Güter in einem Lande an, blos in der Absicht, um dereinst die Güter wieder für höhere Preise zu verkaufen, und das Geld mit sich zu nehmen!

Eben so wenig kann Einheirathen in eine Familie, und Succession in das Gewerbe und die Wirthschaft des Schwiegervaters, die Vermuthung der Ablegung dieses esprit de retour begründen.

Dies auf der einen Seite; auf der andern kann auch wieder der Umstand allein, daß ein Franzose sein ganzes Vermögen ins Ausland gebracht, nicht die Vermuthung bewirken, daß von ihm der esprit de retour aufgegeben worden sei. Er kann ja auch dazu seine gewinnsüchtigen Gründe gehabt haben. — Und überall ist ja dies, daß man sein Vermögen nach dem Auslande zieht, noch kein établissement en pays étranger. Ist es doch gesetzliche Vermuthung, daß ein Franzose zu sehr an sein Vaterland attachirt sei, und daß er seine Eigenschaft als Franzose beibehalten wollen!

Wie, wenn man also alle Ablegung des esprit de retour, welche durch Handlungen an den Tag gelegt wird, oder die stillschweigende Ablegung ausschlösse, und lediglich die ausdrückliche annähme?

Allein diesem steht wieder entgegen, daß, wie ich oben bemerkt habe, eine solche unerlaubt und dem Geiste des siebzehnten Artikels zuwider ist.

Doch dieser Umstand steht nur auf eine scheinbare Weise entgegen. Denn es ist etwas anderes, die Eigenschaft eines Franzosen so geradehin abzulegen, und wieder etwas anderes, sie in Grundlage eines Etablissements im Auslande aufzugeben. Wenn das erstere verboten ist, so ist darum noch nicht das letztere als verboten zu betrachten.

Es ist aber auch kein Grund vorhanden, warum man blos die ausdrückliche Aufgebung des esprit de retour hier annehmen, und nicht auch die stillschweigende zulassen wollte. Denn ihre Zulässigkeit folgt doch zu deutlich aus dem, was über das établissement de commerce verordnet ist.

Ich glaube daher, daß der dritte im Artikel 17 bestimmte Fall nur dann eintritt, wenn ein Franzose sich auswärts etablirt, und dabei erklärt hat, nicht nach Frankreich zurückkehren zu wollen, oder ein Franzose ein auswärts angelegtes nicht-commerciales Etablissement so fest begründet hat, daß man daraus den bündigsten Schluß ziehen kann, es sei sein fester Vorsatz, nie wieder nach Frankreich zurückzugehen. Die faits, welche hier in Betrachtung kommen dürften, sind förmliche häusliche Niederlassung mit Gewinnung des Bürgerrechts, nicht bloße Erwerbung von Grundstücken und Bewirthschaftung derselben, sondern auch Einrichtungen darauf, die anzeigen, daß man die Grundstücke zu seinem lebenslänglichen Aufenthalt auf demselben sich zubereiten wollen, und Abneigung gegen das Vaterland, welche der sich auswärts niederlassende Franzose zu erkennen giebt. Nur hieraus ab-

lein läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Niederlassung sans esprit de retour geschehen sei. Das gesetzlich feststehende Princip, daß man von einem Franzosen nicht vermuthen könne, daß ihn die Vorliebe zu seinem Vaterlande verlassen habe, macht es nothwendig, solche facta zu erfordern, aus welchen das Gegentheil mit Gewißheit gefolgert werden kann.

Wir haben noch über die Handelsetablissements etwas zu bemerken, von welchen das Gesetz sagt, daß sie nie so angesehen werden sollen, als wenn sie sans esprit de retour geschehen wären.

Es fragt sich: ist darunter allein ein kaufmännisches Etablissement, oder auch die Anlegung von Fabriken und Manufakturen zu verstehen? Ich glaube, die Frage muß aus der Bedeutung des Worts: commerce, beantwortet werden. Dieses Wort begreift aber nicht blos den kaufmännischen Handel, sondern auch jeden andern mercantilischen Verkehr in sich, insbesondere auch die Anlagen von Fabriken und Manufakturen. Da auch die alleinige Tendenz der gesetzlichen Ausnahme die ist, den Handel und Wandel zu begünstigen, so muß man so schon annehmen, daß das Wort: commerce, hier in der ausgedehntesten Bedeutung zu verstehen sei.

Der achtzehnte Artikel verordnet, daß ein Franzose, welcher seine Eigenschaft als Franzose verloren hat, sie immer dadurch wieder erlangen kann, wenn er nach Frankreich mit Autorisation der Regierung zurückkehrt, erklärt, daß er sich dort niederlassen wolle, und zugleich auf alle den französischen Gesetzen zuwiderlaufende Auszeichnungen Verzicht leistet. — Das Princip, daß ein nach Frankreich zurückkehrender Franzose seine Eigenschaft als Franzose wieder erlange, war bereits in der alten Gesetzgebung Frankreichs angenommen worden. Man war anfangs darüber unei-

nig, ob man es, oder nicht vielmehr ein entgegengesetztes Princip in der neuen Gesetzgebung adoptiren sollte. Endlich behielt die Meinung für die Adoption desselben, als eines für Frankreich sehr nutzbaren Princips, die Oberhand. Die Verfügung des Artikels 18 läßt sich aber nicht auf die Emigrirten ausdehnen, welche als bürgerliche Todte zu betrachten sind, und deren Verhältnisse nach besondern Gesetzen beurtheilt werden müssen.

Allein der Franzose, der sich einmal Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche seine Eigenschaft als Franzosen aufheben, hat einmal das Zutrauen des Staats sowohl als seiner Mitbürger verwirkt. Es ist daher natürlich, daß er nicht durch seine Rückkehr nach Frankreich allein auch die Eigenschaft eines Franzosen wieder erlangen kann, sondern nur erst durch eine von der Regierung autorisirte Rückkehr. Bei der zu ertheilenden Autorisation untersucht die Regierung zugleich, ob die Rückkehr aufrichtig ist, und ob das Individuum nicht vielleicht nur aus bloßen politischen oder gewinnsüchtigen Absichten zurückkehren will.

Daß der Zurückkehrende seine Verbindung mit dem Auslande aufgeben müsse, versteht sich von selbst. Aber die Limitation, welche der Artikel enthält: qu'il renonce à toute distinction contraire à la loi françoise, hätte aus dem revidirten Code billig wegbleiben sollen, da der Fall daraus weggeblieben ist, auf welchen sie sich doch eigentlich bezieht. Von dem 19ten Artikel gehört die erste Parthie eigentlich zu Artikel 17, denn es wird hier bestimmt, daß eine Französin, welche einen Ausländer heirathet, die Eigenschaft ihres Mannes annehmen, folglich die einer Französin verlieren soll. Man konnte jedoch diesen Fall nicht wohl zu den Fällen zählen, in welchen zur Strafe die Eigenschaft eines Franzosen verloren geht, und

daher wurde er hier abgesondert von jenen hingestellt. Nach dem ältern französischen Rechte waren Französinnen, die sich an Ausländer verheiratheten, mehr begünstigt; allein da man bei der neuen Gesetzgebung das Princip einmal zum Grunde gelegt hatte, daß die Frau immer die Eigenschaft des Mannes annehme, und dies Princip bereits für den Fall, wo eine Ausländerin einen Franzosen heirathet, anerkannt war, so mußte man sich auch consequent bleiben.

Als Wittwe kann nach der zweiten Parthie des Art. 19 die Französin, welche sich mit einem Ausländer verheirathet hat, die Eigenschaft, welche sie durch die Ehe eingebüßt hatte, auf eine doppelte Art wieder erlangen: 1) wenn sie zur Zeit des Todes ihres Mannes in Frankreich domiciliirt ist (réside); *) 2) wenn sie mit Autorisation der Regierung dahin zurückkehrt und erklärt, daß sie sich in Frankreich fixiren will. Für den ersten Fall bedarf es also gar keiner weitern Förmlichkeit.

Man warf bei Abfassung dieses Artikels die Frage auf: was Rechtens sei bei einer Französin, die einen Franzosen geheirathet hat, und demselben in seiner Expatriation folgt? Eine Französin, die einen Ausländer heirathet, gebe doch freiwillig ihre Rechte als Französin auf; wogegen die, welche ihrem Mann, der sich expatriirt, folgt, nichts als ihre Schuldigkeit thue. — Man schlug vor, zu Gunsten solcher Frauen Ausnahmen in dem Artikel 19 festzusetzen, aber der

---

*) Die Herausgeber der *Pandectes françoises*, Tom. I. pag. 153 sagen sehr richtig: Observez que la loi se sert du terme réside. Ainsi la présence casuelle et passagère de la femme en France, lors de la mort de son mari, comme si elle étoit en voyage ne suffiroit pas pour opérer cet effet. Il faut qu'elle y ait sa demeure habituelle etc.

Vorschlag wurde ajournirt, und hernach war von ihm nicht weiter die Rede.

Was nimmt man nun aber für diesen Fall an, von welchem das Gesetz schweigt? Ich glaube, eine solche Französin verliert ihre Civilrechte als Französin. Obgleich die in Vorschlag gebrachte Ausnahme zu ihren Gunsten nicht gemacht worden, so folgt zwar darum noch nicht, daß sie verworfen worden, und man könnte also auch das Gegentheil annehmen, und behaupten, sie verliere ihre Civilrechte als Französin nicht. Allein dann würde man gegen den Satz: la femme suivera la condition de son mari, eines Theils anstoßen, andern Theils auch die von Tronchet bei der Discussion des Artikels gemachte Erinnerung: qu'une telle exception (nämlich die in Vorschlag gebrachte) donneroit lieu à des fraudes. Le mari expatrié et ses enfants profiteroient des biens de sa femme, nicht genug berücksichtigen, die doch gerade zum Ajourniren des Vorschlags die Veranlassung gab.

Der zwanzigste Artikel bestimmt, daß die Individuen, welche die Eigenschaft der Franzosen in den durch die Artikel 10, 18 und 19 vorgesehenen Fällen wieder erlangen würden, davon nicht eher sollen Gebrauch machen können, als nachdem sie die ihnen durch diese Artikel aufgelegten Bedingungen erfüllt haben würden, und allein für die Ausübung der seit dieser Epoche zu ihrem Vortheil eröffneten Rechte.

Die letztere Verfügung des Gesetzes verdient hier noch etwas näher erwogen zu werden.

Das ältere französische Recht war gegen diejenigen, welche ihre Rechte als Franzosen durch die Auswanderung eingebüßt hatten, viel gelinder als der Co-

de. Sie erhielten die durch die Auswanderung verlornen Rechte wieder zurück, wenn sie sich späterhin in Frankreich niederließen und eine Rehabilitation nachsuchten. Es fand daher für sie ein ius postliminii — wenigstens in Ansehung der droits civils — statt, welches ihnen bei inzwischen eingetretenen Successionsfällen, bei welchen sie hätten übergangen werden müssen, von großem Nutzen war. Der Code verwirft dies ius postliminii durchaus. Individuen, welche die Eigenschaft der Franzosen verloren haben und sie nachher wieder erlangen, haben sich derselben nur für Fälle, die sich in der Folge ereignen, zu erfreuen, nicht für solche, die sich inzwischen zugetragen haben! Erbschaftsanfälle, die sich in der Zwischenzeit ereignet haben, und bei welchen sie hätten concurriren müssen, wenn sie die Eigenschaft der Franzosen nicht verloren gehabt hätten, kommen ihnen bei erlangter Rehabilitation nicht weiter zu statten. Der zwanzigste Artikel geht von dem doppelten Gesichtspunkt aus, daß ein Individuum, welches seine Eigenschaft als Franzose verloren hat, in Absicht der in der Zwischenzeit eingetretenen Fälle als Fremder betrachtet werden müsse, und daß ein ius postliminii nur zu Unordnungen und Aufhebung gültig von andern erworbener Rechte die Veranlassung gebe. Es kann ja auch überhaupt nur diese gesetzliche Vorschrift demjenigen nachtheilig werden, welcher sich in einem Lande angesiedelt hatte, dessen Gesetze ein droit d'aubaine gegen Franzosen enthalten, indem alle Ausländer sich sonst der droits civils in Frankreich eben so wie Einheimische zu erfreuen haben.

Es fragt sich: was ist in Ansehung der Kinder solcher Individuen anzunehmen, welche die Eigenschaft der Franzosen eingebüßt haben und solche jetzt wieder erlangen?

Locré *) unterscheidet, ob die Kinder vor oder nach der Expatriation geboren wurden. Was die erstern betrifft, so wird weiter von ihm unterschieden, ob diese Kinder in Frankreich zurückblieben oder dem Vater ins Ausland folgten. Blieben sie in Frankreich zurück, so behielten sie unstreitig ihre Eigenschaft als Franzosen bei. Wanderten sie mit aus, so waren sie entweder schon großjährig oder noch minderjährig. Ueber die großjährigen Kinder entscheiden die Handlungen des Vaters nicht mehr, sie müssen vielmehr nach ihren eigenen beurtheilt werden. Bei ihnen kommt es also allein darauf an, ob sie für sich etwas unternommen haben, wodurch die Eigenschaft eines Franzosen verloren gehen kann. Ist das von ihrer Seite nicht geschehen, so bleiben sie nach wie vor Franzosen, wenn auch der Vater seine Eigenschaft als Franzose eingebüßt hat. — Aber auch über die minderjährigen Kinder kann das Benehmen des Vaters nichts entscheiden. Sie wanderten ja mit der Eigenschaft eines Franzosen aus. Die Handlung ihres Vaters konnte ihnen diese Eigenschaft nicht mehr entziehen, denn der Zustand des Vaters entscheidet über den der Kinder nur im Augenblicke der Geburt und in dem Sinne, daß gewisse Eigenschaften auf sie vererbt oder nicht vererbt werden. Diese Kinder können also, da sie einmal als Franzosen geboren waren, es nicht anders zu seyn aufhören als mit ihrem Willen. So lange sie minderjährig sind, haben sie keinen Willen, folglich können sie auch die Eigenschaft eines Franzosen nicht anders verlieren, als wenn sie nach erlangter Großjährigkeit etwas unternehmen, was den Verlust dieser Eigenschaft nach sich zieht.

Was die letztern, nämlich die nach der Expa-

*) *Esprit du Code Napoléon*, Tom. I. pag. 362 fgg.

triation erst erzeugten, Kinder betrifft, so sind auch sie im Geiste des zwanzigsten Artikels eben so wie ihr Vater von allem ius postliminii auszuschließen. Kann ihr Vater auf kein ius postliminii Anspruch machen, so können sie dasselbe um so viel weniger ansprechen. Ueberall sind sie ja gar keine Franzosen gewesen, denn es wird vorausgesetzt, daß sie erzeugt wurden, als der Vater bereits die Eigenschaft eines Franzosen eingebüßt hatte. Sie erlangen, wenn sie nach Frankreich zurückkehren, ja keine verlorne Eigenschaft wieder, sondern sie überkommen erst eine Eigenschaft durch die Aufnahme als Franzosen, die sie bis dahin gar nicht gehabt hatten.

In dieser von Locré angegebenen Unterscheidung ist auch die Frage wegen der Kinder eines Franzosen, der sich expatriirt hat, wirklich verhandelt, und die Bestimmungen des Art. 20 darin angenommen worden. *) Die letzte Bestimmung dieses Artikels: et seulement pour l'exercice des droits ouverts à leur profit depuis cette époque, konnte und durfte auf die nach der Expatriation von einem Franzosen erzeugten Kinder schon um deswillen nicht namentlich extendirt werden, weil hier allein von gewesenen Franzosen die Rede war, sie aber nie Franzosen gewesen waren.

Der ein und zwanzigste Artikel ist solchen Franzosen gewidmet, welche ohne Autorisation des Gouvernements Kriegsdienste bei Ausländern genommen oder sich einer ausländischen militärischen Corporation affilirt haben. Sie sollen nicht nur ihre Eigenschaft als Franzosen verlieren, sondern obendrein nicht

---

*) Aus den gedruckten Discussionen ergiebt sich das zwar nicht; wir müssen aber hier Locré trauen, der auch die ungedruckten eingesehen und benutzt hat.

anders nach Frankreich zurückkommen und die Eigenschaft der Franzosen wieder erlangen dürfen, als nachdem sie die Verbindlichkeiten, welche das Gesetz dem Ausländer, wenn er citoyen werden will, auferlegt, mit Vorbehalt der Strafe, welche die Criminalgesetze gegen die Franzosen verfügen, welche die Waffen gegen ihr Vaterland entweder schon getragen haben oder noch tragen würden.

Dieser Artikel spricht blos vom Militärdienst und von militärischen Corporationen des Auslandes. Es ist das eigene Interesse Frankreichs, sich nachsichtig gegen denjenigen Franzosen zu zeigen, welcher seine Eigenschaft als Franzose auf eine der im Artikel 17 angegebenen Arten eingebüßt hatte. Nicht so nachsichtig konnte das Gesetz gegen einen Franzosen verfahren, welcher Militärdienste im Auslande genommen, oder sich einer militärischen Corporation des Auslandes einverleibt hatte. Wenn auch nicht gegen Frankreich selbst, so kann er doch gegen eine Macht Krieg führen, mit welcher Frankreich im Bunde steht, oder die zu erhalten, es dessen Interesse gebietet; — kurz, da er mit dem politischen System unbekannt ist, so kann er etwas gegen das Interesse seines Vaterlandes unternehmen. — Ein solcher kann daher nicht so leicht davon kommen, als ein Franzose, der sich in den Fällen des Art. 17 befindet. „Ce (nämlich das Nehmen der Kriegsdienste im Auslande rc.) n'est plus (sagt Locré) un simple acte de légèreté, une démarche sans conséquence; c'est un acte de dévouement particulier à la défense d'une nation, aujourd'hui notre alliée si l'on veut, mais qui démain peut être notre rivale et meme notre ennemie. Le François a du prévoir, qu'il pouvoit s'exposer par son acceptation, à porter les armes contre sa patrie. — — Man wollte die

Gleichgültigkeit, mit welcher sich ein solches Individuum der Gefahr aussetzt, Frankreich zu schaden, nicht mit dem Tode bestrafen, sondern diese Strafe nur dem vorbehalten, der wirklich das Verbrechen vollendet und die Waffen gegen das Vaterland getragen hat. Aber es war gerecht, wenigstens mit diesem Individuum zu vergessen, daß es als Franzose geboren war, ihm ohne Rückkehr dazu die droits civils zu entziehen, und es zu dem Genusse derselben nur mit eben den Bedingungen wieder zuzulassen, als womit man einen Ausländer zum Bürgerrecht läßt.

Die Herausgeber der *Pandectes françoises* *) bemerken, wie der Artikel 21 voraussetze, 1) daß ein Franzose Kriegsdienste im Auslande förmlich übernommen, und folglich nicht hierher gehöre, wenn er als Volontair einen Feldzug bei einer fremden Macht mitgemacht. Dies zeigten die Worte: prendroit du service militaire. 2) Was den Ausdruck: corporation militaire, betreffe, so würden darunter vorzugsweise der Orden von Malta verstanden, dessen französische Zunge supprimirt worden; nächstdem aber auch alle Ritterorden, welche fast durchgängig nach ihrer Institution militärische Orden wären und Auszeichnung der Geburt erforderten. Habe daher ein Franzose einen bloßen Verdienstorden angenommen, der für Wissenschaften und Künste gestiftet worden, so finde die Vorschrift des Artikels auf ihn keine Anwendung.

Das zu 2 gesagte hat seine Richtigkeit. Aber die Bemerkung Nr 1 können wir nicht begünstigen. Wahr ist es allerdings, das: prendre service militaire, geht zwar nur auf die förmliche Uebernahme der Kriegsdienste; aber damit ist noch nicht gesagt, daß die im Artikel 21 enthaltenen Bestimmungen den

---

*) Tom. II. pag. 158.

nicht treffen sollen, der als Volontair dient. Dieselben Gründe, welche die Gesetzgeber bestimmt haben, gegen den förmlichen Uebernehmer ausländischer Kriegsdienste so hart zu verfahren, treten auch bei dem Volontair ein; und wo eine gleiche ratio legis vorhanden ist, da muß auch eine gleiche Disposition des Gesetzes eintreten.

Worin liegt denn nun aber die besondere Härte dieses Artikels und der Unterschied desselben von den vorhergehenden Artikeln? Darin, daß hier der Franzose gleichsam aus seinem Vaterlande verbannt wird, und nicht anders als mit Erlaubniß des Gouvernements zurückkehren darf, auch alsdann, wenn er diese Erlaubniß zur Rückkehr erhalten hat, die Eigenschaft eines Franzosen nicht eher wieder erlangt, als bis er die Pflichten erfüllt hat, die der Ausländer erfüllen muß, wenn er citoyen werden will. In den oben gedachten Fällen brauchte er die Erlaubniß zur Rückkehr nicht, sondern nur die Autorisation, — die nicht leicht abgeschlagen wird, — und es war genug, wenn er erklärte, daß er sich in Frankreich fixiren und auf alle Distinctionen Verzicht leisten wolle, welche den französischen Gesetzen zuwider laufen. — Der Unterschied ist also sehr bedeutend.

Zweite Section.

Hierin ist von dem Verlust der Civilrechte, als einer Folge richterlicher Verurtheilungen, die Rede. Wir finden uns zum Theil wieder in das alte Rom und seine Gesetzgebung versetzt. Wird gleich des bürgerlichen Todes (mort civil) hier allgemein gedacht, so ergiebt doch die Bestimmung des zwei und zwanzigsten Artikels, verbunden mit den Artikeln 25 und 26, daß der mort civil hier nichts

weiter als die Ausschließung von der Theilnahme an bestimmten droits civils in sich begreift, folglich eingeschränkter ist, als der römische mors civilis.

Der bürgerliche Tod oder die gänzliche Beraubung dieser droits civils ereignet sich

I. durch die Verurtheilung zu einer Todesstrafe;

II. durch die Verurtheilung zu peines afflictives perpétuelles, wenn die Gesetze den bürgerlichen Tod damit ausdrücklich verbinden.

Die erstere Bestimmung enthält Artikel 23, die letztere Artikel 24. Hierbei ist zu bemerken: daß

1) diese gesetzlichen Bestimmungen nicht blos die Verurtheilung voraussetzen, sondern auch eine auf die Verurtheilung sich gründende Execution, wie sich aus Artikel 26 und 27 zeigen wird;

2) daß es gleichgültig ist, ob die Verurtheilung im Wege des ordentlichen Criminalprozesses, oder des peinlichen Contumacial-Prozesses erfolgt ist, wenn sie nur von der hier durchaus nöthigen Execution begleitet wird;

3) sich hier noch nicht füglich bestimmen ließ, welche peines afflictives perpétuelles den bürgerlichen Tod nach sich ziehen sollen, sondern diese Bestimmungen dem noch zu erwartenden Straf-Codex überlassen bleiben müssen. Es genügte daher, festzusetzen, daß diese Strafen in der Regel keinen bürgerlichen Tod nach sich ziehen sollten, es wäre denn, daß selbiger ausdrücklich damit verbunden worden. Aus dem Code pénal ist daher der Artikel 24 zu ergänzen.

Der Artikel 24 enthält zugleich eine Regel für den Code pénal, in so fern, daß darin nur mit peines

afflictives perpétuelles der bürgerliche Tod verbunden werden kann. Die peines afflictives perpétuelles begründen hier nicht blos die lebenslänglichen Freiheitsberaubungen, sondern auch alle übrige auf Lebenszeit dauernde Kränkungen in sich, solche mögen noch außerdem mit Leibes- und andern Strafen verbunden sein oder nicht.

Man discutirte darüber, ob und in wie fern mit der lebenswierigen Deportation der bürgerliche Tod zu verbinden sei. Es war ein Artikel dieses Inhalts: La condamnation judiciaire à la deportation perpétuelle dans un lieu dépendant du territoire françois, hors du continent, emportera, contre le condamné la mort civile et la privation de tous les droits énoncés en l'article 28 ci-dessus (25 du Code). Néanmoins le condamné, lorsqu'il sera rendu au lieu de sa déportation y pourra reprendre, et pour ce lieu seulement, l'exercice de ces mêmes droits, sans que les actes qu'il y aura faits, puissent produire aucun effet civil dans le surplus du territoire françois, in Vorschlag. Allein nach den Conferenzen mit dem Tribunat wurde dieser Artikel in den Code pénal verwiesen. — Man kann indeß so viel daraus entnehmen, daß die Deportation, in so fern sie eine lebenswierige ist, zu den peines afflictives perpétuelles gehört, auf welche der bürgerliche Tod folgt.

Der fünf und zwanzigste Artikel bestimmt die Wirkungen des bürgerlichen Todes. Man kann und darf über die gesetzlichen Bestimmungen nicht hinausgehen, und dem Bürgerlich-Todten Rechte entziehen, die ihm hier nicht entzogen sind. Denn eben darum bestimmt das Gesetz die Wirkungen des bürgerlichen Todes hier so genau, damit man nicht die Grundsätze des römischen mors civilis anwenden soll.

Die droits civils, die hier verloren sind, sind denn freilich von allen die wichtigsten. Indeß bleiben dem Bürgerlich-Todten doch noch andere auch nicht unwichtige übrig. Nach den Verhandlungen über den Artikel 25 hat er das Recht auf Alimente, und die Befugniß, zu erwerben und zu besitzen; in so fern nur nicht die Erwerbung durch eine der Erwerbsarten geschehen will, von welchen er ausgeschlossen ist.

Wir wollen den Zustand des Bürgerlich-Todten, mit Hinsicht auf die Rechte, die ihm entzogen sind, und mit Hinsicht auf die, welche man ihm gelassen hat, noch etwas genauer betrachten.

1) Entzogen ist ihm das Eigenthum seines zur Zeit, wo er den bürgerlichen Tod erlitt, vorhandenen Vermögens. Dasselbe soll an seinen Erben so veranfällt werden, als es durch den natürlichen Tod veranfällt würde. Die Erbschaftsklagen sollen hier so eintreten, wie bei dem natürlichen Tode.

Der Bürgerlich-Todte verliert also nicht den Besitz seines Vermögens und die Rechte, die ihm darüber als Besitzer zustehen. Den Besitz und die davon abhängigen Rechte büßt er erst durch den Ausspruch des Richters ein, nach welchem die Ablieferung des Vermögens an die sich meldenden Erben geschehen muß. In dieser Ablieferung sind nun zwar auch die Früchte des Vermögens vom Tage des bürgerlichen Todes an gerechnet, jedoch mit Vorbehalt der ihm zuständigen Alimente begriffen.

In der Vermögenseinbuße, welche der Bürgerlich-Todte erleidet, ist aber das Eigenthum nicht begriffen, was er hinterher erworben hat, in so fern nur nicht der Titel der Erwerbung

schon derzeit vorhanden war, als er den bürgerlichen Tod erlitt.

2) Der Bürgerlich-Todte ist ausgeschlossen von allen Erwerbungen durch das gesetzliche Erbrecht. Er kann auch weder durch Schenkungen unter den Lebendigen noch des Todes wegen etwas erwerben, den Fall der Alimente ausgenommen.

Der Bürgerlich-Todte kann also erwerben durch die gemeinen und gewöhnlichen Erwerbarten, als Kaufcontracte, Tausch ꝛc. Das Gesetz schließt ihn blos von solchen Erwerbungen aus, die als besondere Beneficien zu betrachten sind.

3) Der Bürgerlich-Todte kann über sein Vermögen weder ganz noch zum Theil verfügen, sei es durch eine Schenkung unter den Lebendigen oder durch ein Testament.

Diese Bestimmung des Gesetzes geht freilich sowohl das zur Zeit, wo der bürgerliche Tod eintritt, vorhandene Vermögen, in Ansehung dessen die Succession eröffnet wird, als dasjenige an, das erst in der Folge erworben wird. Indeß sind damit nicht die gemeinen und gewöhnlichen Dispositionen, als Kauf, Tausch ꝛc., über das letztere ausgeschlossen. In Ansehung des erstern fallen zwar solche auch weg, aber nur als eine Folge der den Verwandten eröffneten Succession.

4) Der Bürgerlich-Todte kann sein nachher erworbenes Vermögen auch nicht einmal ab intestato vererben, wegen des Artikels 33, wovon hernach die Rede seyn wird.

Da ihm nach Nr. 3 auch die Verfügung darüber durch eine Schenkung unter den Lebendigen sowohl als durch ein Testament entzogen worden

ist, so ist es Regel, daß in Ansehung dieses Vermögens weder successio ab intestato noch testamentaria eintreten kann.

Nur fragt es sich: kann der Bürgerlich-Todte über dies Vermögen wohl einen Leibrenten- und Alimentationscontract errichten? Ich glaube nicht, weil dadurch, wenn nicht directe, doch indirecte eine Succession herbeigeführt wird. Das Gesetz will so einem Menschen nur die gemeinen und gewöhnlichen Dispositionsarten gestattet wissen, ohne welche Eigenthum und Verkehr in der bürgerlichen Gesellschaft nicht füglich bestehen können. Dahin gehört aber der Leibrentencontract nicht.

Ueberall müssen alle Dispositionen als durch das Gesetz ausgeschlossen betrachtet werden, durch welche auf eine indirecte Weise eine Succession hervorgebracht wird, sie mögen Namen haben welche sie wollen.

Locré *) will auch in diesem Geiste, und mit Hinsicht auf den Unterschied zwischen droit naturel und civil, selbst bei Schenkungen einen Unterschied gemacht wissen. Obgleich alle Schenkungen unter den Lebendigen den Bürgerlich-Todten untersagt sind, so, meint er, müsse man doch unterscheiden zwischen Schenkungen von geringfügigen beweglichen Sachen, welche sofort durch die Uebergabe consumirt würden, und Schenkungen von unbeweglichen und überall von solchen Sachen, wo die Donation nur aus einem schriftlichen Aufsatz erwiesen werden könnte. Der letztern, welche ihre Form von dem Civilrecht hätten, müsse der Bürgerlich-Todte wohl

*) *Esprit du Code Napoléon*, Tom. I. pag. 189.

entbehren, nicht aber der erstern, bei welchen das droit naturel gelassen worden. — Ich denke, Locré hat Recht, wenn man den von ihm gemachten Unterschied zwischen droit naturel und civil, der hier nicht so sehr in Betrachtung kommen darf, bei Seite setzt, und die Sache dahin modificirt, daß dem Bürgerlich-Todten solche Schenkungen nachgelassen werden, die gleichsam mit zum Verkehr in der bürgerlichen Gesellschaft gehören, und gewissermaßen durch Nothwendigkeit hervorgebracht werden, nicht aber als Folgen besonderer Liebe und Zuneigung zu betrachten sind, oder doch in dem letztern Fall nicht mit den Schenkungen des Todes wegen unter eine Kategorie gebracht werden können; z. B. Schenkungen an seine Kinder aus bloßer Zuneigung, donationes ex more und remuneratorische Schenkungen. — Denn, indem das Gesetz dem Bürgerlich-Todten untersagt, durch Schenkungen unter den Lebendigen über sein Vermögen zu verfügen, denkt es sich solche Donationen, welche mit den Schenkungen des Todes wegen und überall mit testamentarischen Dispositionen in Verbindung stehen. — Indeß dürfte doch auch hier bei vorkommenden Fällen dahin zu sehen sein, daß nicht in fraudem legis gehandelt werde. Die Schenkungen sind hier um so weniger von dem Richter zu begünstigen, als das Gesetz sie so wenig begünstigt.

5) Der Bürgerlich-Todte kann nicht Vormund werden, ist auch von aller Concurrenz bei den Geschäften der Tutel ausgeschlossen. — Sehr natürlich, denn die Vormundschaft setzt als ein munus und officium publicum ein bürgerliches Leben, und oft nach dem Code selbst bürgerliche

Verwandtschaft voraus, und beides hat derjenige nicht, der den bürgerlichen Tod erlitt.

6) Er kann auch nicht Zeuge bei irgend einem feierlichen und authentischen Acte seyn, auch nicht zur Ablegung eines Zeugnisses im Gericht zugelassen werden. — Diese Folge des bürgerlichen Todes liegt gleichfalls in der Natur der Sache. Denn wie kann ein Subject Glauben in der bürgerlichen Gesellschaft verdienen, welches das Gesetz für unwürdig gehalten hat, länger darin zu existiren. Locré *) will jedoch eine Ausnahme gemacht wissen, in dem Fall où le condamné devient témoin nécessaire, z. B. wenn das Verbrechen im Gefängnisse begangen worden, wo es sich ereignen könne, daß man keine andern Zeugen als gerade solche habe, die den bürgerlichen Tod erlitten. Er gesteht indeß selbst zu, die Sache habe auf der einen Seite ihre Schwierigkeit, indem hier ein Verurtheilter durch sein Zeugniß die Verurtheilung eines andern hervorbringen solle; wenigstens könne man das Zeugniß nicht wie das eines andern rechtlichen Bürgers gelten lassen. Auf der andern Seite, meint er indeß wieder, müßten der Justiz alle Mittel und Wege offen stehen, einem Verbrechen auf die Spur zu kommen. — Das Wahre von der Sache ist, daß in Criminalfällen — anders ist es in Civilfällen — dem Richter beständig frei stehen muß, um einem Verbrechen auf die Spur zu kommen, auch solche Subjekte abzuhören, welche überall keine Zeugenfähigkeit haben, übrigens aber auf den Grund solcher Abhörungen kein verdammendes Urtheil fäl-

---

*) *Esprit du Code Napoléon*, Tom. I. pag. 390.

len darf. — Der témoin nécessaire, von dem Locré spricht, gehört überall nicht hierher.

Wir haben überall noch zu erwarten, in wie fern die peinliche Gesetzgebung Frankreichs den Bürgerlich-Todten von der Abgabe eines Zeugnisses in Criminalfällen ausschließen wird. Die Bestimmungen im Code: ni être admis à porter témoignage en justice, schließt ihn zwar bei ihrer Allgemeinheit sowohl in Civil- als Criminalfällen aus; indeß ist bekanntlich der Code nur ein Civilgesetzbuch, und müssen seine Bestimmungen immer vorzugsweise auf Civilfälle bezogen werden. — Es bleibt auch noch die Frage: in wie fern der Code den Bürgerlich-Todten als Instrumentszeugen ausgeschlossen wissen wolle? Die hierher gehörigen Worte sind: Il ne peut être témoin dans un acte solennel ou authentique. Aber giebt es denn auch nicht andere Acte als diese? — Wir glauben daher behaupten zu können: die Bestimmungen des Code Napoléon gehen hier nicht weiter, als daß der Bürgerlich-Todte nur nicht bei einem feierlichen und authentischen Acte soll zugezogen, und in Civilprozessen nicht soll als Zeuge producirt werden können. Was in andern nicht hierher gehörigen Fällen in Ansehung seiner Rechtens sei, das muß aus den Bestimmungen der übrigen französischen Gesetzbücher in Erfahrung gebracht werden.

7) Der Bürgerlich-Todte soll nicht in eigner Person vor Gericht, sei es als Kläger oder Beklagter, auftreten können, sondern nur im Namen und durch die Dazwischenkunft eines ihm von dem Gericht, wo die Klage angebracht wird, ernannten Specialcurators. — Diese Bestimmung des

Gesetzes ist zwar auch eine allgemeine Folge des bürgerlichen Todes; allein da man dem Bürgerlich-Todten noch die Erwerbung von Eigenthum für die Folge gestattet, so ist nicht abzusehen, warum man die Wirkung des bürgerlichen Todes mit den Römern so weit ausdehnte, daß man ihm personam standi in iudicio entzog. — Es folgt übrigens von selbst, 1) daß der Antrag (requête) bei Gericht um Bestellung eines Specialcurators, wenn der Bürgerlich-Todte klagen will, doch von ihm selbst und in seinem Namen eingereicht werden muß, so wie, wenn er belangt werden soll, der Kläger die Bestellung zu besorgen hat. 2) Daß in der Entziehung der personae standi in iudicio keinesweges auch die Ausschließung von allem persönlichen Erscheinen im Gericht begriffen, sondern darin nur so viel enthalten ist, daß der Prozeß nicht unter seinem Namen geführt werden kann. In so fern also Fälle vorkommen, wo sein persönliches Erscheinen beim Prozeß unumgänglich nothwendig ist, ist dasselbe keinem Bedenken unterworfen.

Die Verfasser der *Pandectes françoises* *) werfen die Frage auf, vor welchem Richter denn der Antrag auf Bestellung eines Curators angebracht werden müsse, wenn der Bürgerlich-Todte verklagt werden soll, und beantworten diese folgendergestalt: En matière réelle, pas de difficulté; ce sera le juge de la situation de l'immeuble. En matière personelle, ou mixte, ce sera celui du demandeur; car le condamné, mort civilement, ne peut point avoir de domicile. — Aber wo steht es ge-

*) Tom. II. pag. 191.

schrieben, daß der Bürgerlich-Todte kein Domicilium soll haben können? Wenn er noch Eigenthum erwerben kann und noch andere Rechte eines Lebenden genießt, so folgt, glauben wir, daß der bürgerliche Tod nach dem Code Napoléon keinesweges dem natürlichen Tode völlig gleich geachtet werden kann. Nach unserer Ueberzeugung dürfen dem in der Napoleonischen Gesetzgebung eingeführten bürgerlichen Tode nicht mehrere Wirkungen beigelegt werden, als ihm namentlich und ausdrücklich durch die Gesetze beigelegt worden sind. Denn wenn auch die Lehre des römischen Rechts vom bürgerlichen Tode durch den Code wieder hergestellt worden ist, so ist sie doch nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur unter und mit den Limitationen hergestellt worden, welche der Code enthält.

8) Ein Bürgerlich-Todter soll

a) keine Ehe abschließen können, welche irgend eine bürgerliche Rechtswirkung nach sich zieht.

Diese Vorschrift des Code ist eine Erneuerung des 7ten Artikels der Deklaration von Ludwig XIII vom Jahre 1639.

Das Gesetz untersagt dem Bürgerlich-Todten nicht die Abschließung einer Ehe überhaupt, sondern nur die Abschließung einer Ehe, welche bürgerliche Wirkungen hervorbringt. Dem Bürgerlich-Todten bleibt also unverwehrt, eine eheliche Verbindung des natürlichen Rechts einzugehen, auch seine Ehe durch kirchliche Ceremonien sanctioniren zu lassen, aber sie ist nichtig in Ansehung der bürgerlichen Rechtswirkungen. Er hat daher nicht über seine Frau die Rechte, welche die

Gesetze den Ehemännern zugestehen, nicht über seine Kinder die Rechte der väterlichen Gewalt, u. s. w.; er kann nicht einmal ihr Vermögen verwalten.

Aber welche Rechte haben denn nun die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder? — Daß sie nicht als eheliche Kinder betrachtet werden können, und folglich auch keine Successions- und andere Rechte, wie eheliche Kinder haben, kann nicht zweifelhaft seyn. — Aber als enfants naturels müssen sie doch betrachtet werden, und noch einen Grad höher als diese stehen, wenn zu der Ehe kirchliche Ceremonie hinzugekommen ist. Hier kommen die Fragen in Betracht: bedarf es bei ihnen, um auf Alimente und andere Rechte der enfants naturels Anspruch zu machen, einer Anerkennung von Seiten des Vaters? ist die recherche de la paternité hier erlaubt? und kann man wohl gar die Präsumtion hier anwenden, welche die Gesetze bei den aus einer wirklichen bürgerlichen Ehe gebornen Kindern eingeführt haben?

Wenn man in Grundlage des Begriffs und Wesens des bürgerlichen Todes ganz consequent verfahren wollte, so würde man solche Kinder als liberi sine patre betrachten müssen. Denn der Bürgerlich-Todte wird als nicht-existent betrachtet, in so fern von droit civil die Rede ist, und die aufgeworfenen Fragen gehen doch sämmtlich das droit civil an. Diese strenge Consequenz ist hier jedoch nicht am rechten Orte, weil sie der Code selbst nicht anerkennt. Wir glauben, dergleichen Kinder können nur auf Alimente und eine den ehelichen Kindern gleiche Erziehung Anspruch machen, denn dazu berechtigt sie schon das

droit naturel. Von ihrer Succession als enfants naturels kann nicht die Rede seyn, denn dies Successionsrecht ist schon ein Ausfluß des droit civil. — Aber um ihnen die Rechte zu gewähren, welche ihnen das droit naturel giebt, kann nicht nur recherche de la paternité statt finden, sondern auch, wenn kirchliche Ceremonie zu der ehelichen Verbindung hinzugekommen ist, die Präsumtion angewendet werden, welche die Gesetze bei Kindern, die aus einer wirklich bürgerlichen Ehe geboren sind, eingeführt haben. Denn diese Präsumtion gründet sich nicht nothwendig auf die bürgerlich-gültige Ehe und ist dieser nicht ausschließend eigen; sie gründet sich vielmehr auf eine mit Publicität eingegangene eheliche Verbindung, und muß daher bei einer mit kirchlicher Ceremonie abgeschlossenen Ehe des Naturrechts angewendet werden können. *) Wir würden daher annehmen: 1) Bei einer bloßen Gewissensehe müsse Anerkennung des Vaters oder in deren Ermangelung recherche de la paternité vorkommen, um den Kindern die Rechte zu gewähren, welche ihnen schon das droit naturel einräumt. 2) Bei einer mit kirchlicher Ceremonie abgeschlossenen Ehe genüge schon die Präsumtion, welche die Gesetze bei der bürgerlich-gültigen Ehe eingeführt haben.

*) Das Gegentheil wird von Locré l. c. pag. 402 behauptet. La filiation des enfants d'un condamné seroit presque toujours incertaine, la présomption: pater is est etc. étant principalement fondée sur la cohabitation publique des époux. — Allein ist denn die cohabitation hier auch nicht publique? Nur dann würde Locré Recht haben, wenn jene Vermuthung mit dem bürgerlichen Ehecontract so unzertrennlich zusammenhinge, daß sie gar nicht davon getrennt werden könnte. Ueberall gründet sich solche ja mehr auf droit naturel als droit civil.

Die französischen Juristen nehmen einen Fall aus, wo die von einem Bürgerlich=Todten abgeschlossene Ehe auch bürgerliche Rechtswirkungen hervorbringen könne, nämlich wenn diejenige Person, die sich mit einem Bürgerlich=Todten verbunden, in bona fide gewesen ist. Hier habe die Ehe wenigstens die Wirkungen, daß die Kinder dem in bona fide sich befindenden Gatten und dessen Verwandten als wahre eheliche Kinder succediren könnten. *)

b) **Die vorher von einem Bürgerlich-Todten abgeschlossene eheliche Verbindung soll aufgelöset seyn in Absicht aller ihrer bürgerlichen Wirkungen.**

Diese Bestimmung des Code fand, wie sie in Vorschlag gebracht wurde, sehr vielen Widerspruch. Es sei uns erlaubt, die Bemerkungen des damaligen ersten Consuls, jetzigen Kaisers, darüber mitzutheilen.

Nach diesem System (sagte er) ist es also der Frau, welche von der Unschuld ihres Mannes noch so überzeugt ist, verboten, ihm in seine Verbannung zu folgen, — einem Manne, mit welchem sie so enge verbunden ist; oder wenn sie ihrer Ueberzeugung, ihrem Pflichtgefühle folgt, so soll sie nichts weiter als eine Concubine seyn. Warum will man diesen Unglücklichen das Recht entziehen, mit einander unter dem ehrenvollen Namen rechtmäßiger und gesetzlicher Ehegatten mit einander zu leben? — — Ist die bürgerliche Gesellschaft

---

*) *Pothier Traité du Contract de Mariage.* Part. 5. Ch. 2. Nr. 436.

nicht genug gerächt, wenn dem Verurtheilten seine Güter u. s. w. entzogen werden? Muß man so weit gehen, auch die heiligsten und schönsten Bande aufzulösen, und ihn von seiner rechtmäßigen Gattin trennen? Wird diese nicht sagen: Mieux valoit lui ôter la vie; du moins me seroit-il permis de chérir sa mémoire, mais vous ordonnez qu'il vivra, et vous ne voulez pas que je le console.

Dieser Bemerkungen ungeachtet, die zugleich einen sprechenden Beweis von den schönen Gesinnungen des Kaisers geben, ging doch der Gesetzvorschlag durch, und man berief sich zu seiner Vertheidigung darauf, daß das römische Recht ein gleiches verordne, und daß man sich consequent bleiben müsse, gleichsam als wenn die Consequenz, die man doch schon verlassen hatte, nicht auch hier hätte verlassen werden können.

Das ältere französische Recht war nach Locré *) nicht so hart gegen diejenigen, welche den bürgerlichen Tod erlitten hatten. Nur die Abschließung einer neuen gültigen und mit bürgerlichen Rechtswirkungen versehenen Ehe war ihnen untersagt. Die bereits abgeschlossene dauerte, des bürgerlichen Todes ungeachtet, mit allen Rechtswirkungen fort.

Es fragt sich: welche Rechte treten denn in Ansehung der Ehegatten ein, welche, nachdem der eine von ihnen den bürgerlichen Tod erlitten hat, zusammenbleiben, und in Ansehung der nachgebornen Kinder? Wir glauben, ganz dieselben, welche eintreten würden, wenn der Bürgerlich-Todte eine neue mit kirchlichen Ceremonien

*) *Esprit du Code Napoléon*, Tom. I. pag. 396.

verbundene Ehe des natürlichen Rechts abgeschlossen hat, und wovon oben die Rede gewesen ist.

Locré *) bemerkt, der Code beschäftige sich mit weiter nichts, als mit dem contrat civil du mariage, und lasse die natürliche und kirchliche Vereinigung der Ehegatten in ihrer Kraft und Würde. Man sei sogar so vorsichtig gewesen, nichts davon zu sagen, daß es dem andern Ehegatten frei stehe, eine neue Ehe abzuschließen. Es verstehe sich von selbst, daß er es könne, aber hätte man es ausdrücklich sanctioniren wollen, so hätten ängstliche Menschen glauben können, das Gesetz wolle sich über die Gewissen erheben, und auch die religiösen Bande vernichten, oder wenigstens davon dispensiren.

c) Der Ehegatte und die Erben des Bürgerlich-Todten sollen befugt seyn, von allen Rechten und Ansprüchen Gebrauch zu machen, die ihnen auf den Fall des natürlichen Todes zuständig seyn würden.

Mit dem Eintritt des bürgerlichen Todes fallen alle droits civils weg, die dem Bürgerlich-Todten bisher, mit Hinsicht auf die Ehe, competirten. Er wird in Ansehung ihrer als natürlich-todt betrachtet. Der Bürgerlich-Todte verliert daher die eheliche und väterliche Gewalt, und alle davon abhängende Rechte, sie mögen Personen- oder Vermögensrechte seyn, als Institute des droit civil. — Aber weder die Frau noch die Kinder des Bürgerlich-Todten können durch sein Schicksal leiden. Vielmehr müssen

*) l. c. pag. 400.

jetzt für beide die Rechte statt finden, welche sie auf den Fall des natürlichen Todes gehabt haben würden. — Für den Ehegatten insbesondere müssen daher auch alle Rechte des überlebenden Theils eintreten und zur Ausübung kommen, ohne Unterschied, ob sie aus den Gesetzen oder aus Verträgen entspringen.

Das ältere französische Recht unterschied zwischen Vortheilen, welche den Ehegatten ausdrücklich auf den Todesfall stipulirt waren, und Vortheilen, welche nur den Todesfall überhaupt voraussetzten. Blos die letztern wurden durch den bürgerlichen Tod, nicht aber die erstern eröffnet. Man gründete diesen Unterschied vorzugsweise auf *L. 121. §. 2. D. de verb. signif.* Bei dem ersten Entwurf war auch der Art. 25 in diesem Geiste abgefaßt, und überall der Ehegatte von solchen Vortheilen ausgeschlossen, welche den natürlichen Tod voraussetzen. Man war also noch über das ältere französische Recht hinausgegangen, und hatte als Regel angenommen, daß alle Vortheile, welche den natürlichen Tod voraussetzen, bis zu dessen Eintritt unbezogen bleiben müßten. Allein man ging bei der Abfassung des Code von diesen Principien darum ab, weil sie sich eines Theils nur auf den römischen, jetzt nicht mehr anwendbaren Sprachgebrauch gründen, andern Theils schon in Scheidungsfällen dem unschuldigen Ehegatten Vortheile gestattet werden, die eigentlich nur auf den Todesfall eintreten sollten; und endlich drittens es inconsequent gewesen seyn würde, mit dem bürgerlichen Tode die Wirkungen des natürlichen hier zum Theil verbinden, und auch nicht verbinden zu wollen.

Es fragt sich jedoch: was ist Rechtens, wenn

einem Ehegatten nicht nur auf den Fall des natürlichen Todes, sondern auch mit namentlicher und ausdrücklicher Ausschließung des bürgerlichen Todes gewisse Vortheile waren ausgesetzt worden? Wir glauben, für diesen Fall müsse es doch nach der Verabredung gehen und könne die Verfügung des letzten Absatzes des Art. 25 nicht eintreten. Die Bestimmung des Gesetzes ist nicht eine solche, der durch einen Vertrag nicht Abbruch geschehen kann. Sie tritt nur ein, wenn ihr nicht ausdrücklich durch Verträge derogirt worden ist. Für diesen Fall verbleiben die Vortheile, welche dem Ehegatten des Bürgerlich-Todten auf den Fall des natürlichen Todes stipulirt worden sind, bis zum Eintritt desselben in den Händen der Erben, und können diese nur zur Cautionsleistung wegen ihrer dereinstigen Restitution angehalten werden. Es versteht sich von selbst, daß ihnen dabei die inzwischen percipirten Früchte verbleiben.

Die Artikel 26 und 27 bestimmen, von welcher Zeit die Wirkungen des bürgerlichen Todes anfangen sollen. Es werden hier zweierlei Verurtheilungen unterschieden: les condamnations contradictoires und les condamnations par contumace.

Die erstern begreifen alle Erkenntnisse in sich, welche auf die gewöhnliche Art nach ordentlicher Vernehmung des Angeschuldigten und dessen Vertheidigung gefällt worden sind. Zum Wesen derselben gehört, daß der Angeschuldigte — wenigstens bis zur völlig beendigten Untersuchung — gegenwärtig war. — Zu den letztern gehören alle bei uns sogenannte Contumacial-Criminal-Erkenntnisse.

Bei condamnations contradictoires soll der bürgerliche Tod erst mit dem Tage ihrer Execution ein-

treten, mag solche nun eine wirkliche oder eine executio in effigie, (wenn sich der Verbrecher flüchtig gemacht hat,) seyn.

Nach dem ältern französischen Rechte traten die Wirkungen des bürgerlichen Todes ohne Unterschied sofort ein, wenn das Criminal-Erkenntniß in die Rechtskraft übergegangen war. Man verfuhr hier im Geiste des römischen Rechts und der *L. 15. §. 1 D. de interd. et relegat.* Bei der Abfassung des Code ging man aber davon ab, und meinte, vor der Execution des Urtheils könnte schon darum vom Eintreten der Wirkungen des bürgerlichen Todes nicht die Rede seyn, weil ein noch nicht zur Execution gebrachtes Urtheil als gar nicht vorhanden betrachtet werden müßte.

Man wandte zwar dawider ein, daß, wenn die Wirkungen des bürgerlichen Todes erst mit der Execution des Urtheils eintreten sollten, der Verurtheilte die Gelegenheit nutzen, und über sein Vermögen betrügliche Acte errichten könnte. Allein diese Einwendung wurde damit abgefertigt, daß ja alle Acte, wodurch bereits erworbene Rechte beeinträchtigt würden, schon an sich nichtig wären, und diese allgemeine gesetzliche Verfügung jeden dabei interessirten schon hinlänglich decke. *) — So wurde gewissermaßen angenommen, daß die Wirkungen des bürgerlichen Todes mit der Execution des Urtheils, und auch schon früher einträten, denn sonst hätte nicht von bereits erworbenen Rechten und deren Beeinträchtigung die Rede seyn können.

Um den richtigen Gesichtspunkt zu fassen, müssen wir auf einen in Vorschlag gebrachten, aber bei den Debatten darüber zurückgewiesenen Artikel Rücksicht nehmen, nach welchem alle Alienationsacte, die von

*) Vergleiche die *Discussions*, T. I. p. 286.

einem, eines Verbrechens, an welches die Gesetze eine Strafe knüpfen, die den bürgerlichen Tod zur Folge hat, Angeklagten, auf den Fall, wo wirklich die Verurtheilung zu dieser Strafe hernach erfolgt, für betrügerisch erachtet und vernichtet werden sollten. Die Zurückweisung geschah aus dem Grunde, weil der Verurtheilte bis zum Tage des jugement alle seine bisher gehabten Rechte beibehalte, und daher auch der Befugniß, über sein Vermögen zu verfügen, sich erfreuen müsse. Dabei, sagte man, verstehe es sich von selbst, daß die Errichtung von actes frauduleux nicht gestattet werden dürfe.

Bei den Verhandlungen über Artikel 26 kam auch die Bemerkung vor, daß, wenn man die Wirkungen des bürgerlichen Todes erst von dem Tage der Execution des Urtheils an eintreten lassen wolle, inzwischen sich Veränderungen mit den successionsfähigen Personen zutragen könnten; man fertigte aber solche damit ab, daß dies freilich wahr sei, aber hier nicht in Betracht kommen dürfe.

Bei dieser Collision von Gründen und Meinungen, die aus Verwechselung des ältern und neuern Rechts entstanden sind, muß als Princip angenommen werden:

Daß zwar mit der Execution des Urtheils erst die Wirkungen des bürgerlichen Todes vollständig eintreten, einige davon jedoch auch schon früher sich äußern, und zwar auf diese Weise:

1) Bis zum Tage der publicirten verdammenden Urtel behält der Angeklagte die Befugniß, über sein Vermögen zu verfügen, und können nur solche actes d'alienation, welche er errichtet hat, angefochten werden, von welchen erhellt, daß sie in betrügerischer Absicht, d. h. um denen, welche auf den eintretenden Fall des bürgerlichen Todes

auf sein Vermögen Rechte erlangen, zu schaden, sind unternommen worden.

2) Nach erfolgter Publication der Urtel geht diese Dispositionsbefugniß verloren, und können nichts desto weniger errichtete Alienationsacte geradezu als ungültig und nichtig angefochten werden.

Denn durch das Urtheil, welches den Angeklagten verdammt, erlangen die interessirten Personen ein ius quaesitum auf sein Vermögen, welches ihnen durch keine Handlung des Verurtheilten mehr entzogen werden kann. Es treten in Ansehung ihrer etwa dieselben Verhältnisse ein, welche bei Gläubigern vorkommen, wenn ein Schuldner über sein Vermögen zu deren Nachtheil disponirt hat, wo man Dispositionen, welche vor und nach dem Ausbruch des Concurses geschehen sind, unterscheidet, und in Ansehung derselben verschiedene Rechte annimmt.

So wenig Locré als die Verfasser der *Pandectes françoises* scheinen uns diese Umstände gehörig beherzigt zu haben. Mehr ist darauf von Bousquet *) Rücksicht genommen worden.

Es sei uns erlaubt, bei dieser Materie noch einen Augenblick zu verweilen. Es ist gesagt worden: die interessirten Personen hätten schon mit dem Tage der publicirten verdammenden Urtel ein ius quaesitum auf das Vermögen des Verurtheilten. Nichts desto weniger können doch nur diejenigen zur Succession gelangen, welche tempore executionis sententiae als die nächsten successionsfähigen Personen zu betrachten

*) *Explication du Code civil d'après les motifs exprimés dans les discours prononcés par les orateurs du Gouvernement et du tribunal avec la solution des questions, tant de droit, que de forme, qui peuvent naitre du texte des articles*, Tom. I. pag. 220.

sind. Diesen steht auch nur das Recht zu, zu ihrem Nachtheil errichtete Alienationsacte entweder ex capite fraudis, oder nullitatis nach den oben angegebenen verschiedenen Gesichtspunkten anzufechten und umzustoßen.

So liegt also in dem Geiste des Artikels 26 eine strenge Absonderung der übrigen droits civils von der Befugniß, über das Vermögen zu verfügen. Jene dauern bis zur Execution des Urtheils ungekränkt fort, diese hingegen wird schon durch den erfolgten Urtheilsspruch aufgehoben. Daß kein Unterschied statt finden kann, ob die Disposition durch Handlungen unter den Lebendigen oder des Todes wegen geschieht, versteht sich von selbst.

Es fragt sich: was ist Rechtens, wenn der Verurtheilte vor der Execution des Urtheils verstirbt? Es ist zu bemerken, daß der Tod der Execution in so fern nicht im Wege steht, als solche immer in effigie geschehen kann, wenn keine wirkliche statt findet.

Die Verfasser der *Pandectes françoises* haben sich weitläuftig über die Frage erklärt. Sie unterscheiden, ob der Angeklagte vor oder nach erfolgter verdammender Sentenz stirbt. Im letztern Fall, meinen sie, sterbe er wohl en possession de son état, mais non integri status. Durch den Tod werde hier blos die Execution des Urtheils behindert, aber das Urtheil doch nicht vernichtet. Dasselbe bestehe, und müsse executirt werden in Absicht aller übrigen (directen und indirecten) Verfügungen, die es enthalte; oder deutlicher: in Absicht der rechtlichen Wirkungen und Folgen sei es so gut, als wenn das Urtheil executirt worden wäre. — Im erstern Fall, wohin auch gehöre, wenn zwar die Sentenz gesprochen worden, aber noch nicht in die Rechtskraft übergegangen sei, werde durch den Tod die Anklage selbst vernichtet und aufge-

hoben. Der Angeklagte sterbe in diesem Falle nicht allein in dem Besitz seines Civilzustandes, sondern selbst mit der für sich habenden Vermuthung der Unschuld. — Die Verfasser der *Pandectes françoises* berufen sich bei Aufstellung dieser Principien auf den usage und das römische Recht *) und mehrere Artikel des ursprünglichen Projects des Code civil, welche, wenn sie gleich unterdrückt worden, doch in die Jurisprudenz des Code aufgenommen werden mußten.

Für den ersten Fall würde also auch als Folge statt finden müssen, daß, wenn der Verstorbene wirklich actes frauduleux errichtet hätte, solche nicht angefochten werden könnten, weil als conditio sine qua non vorausgesetzt wird, daß die Wirkungen des bürgerlichen Todes hinterher vollständig eintreten.

Allein wie, wenn sich der Angeklagte im Gefängniß selbst ermordet hat? Kann man hier annehmen, daß eben das Rechtens sei, was auf den Fall des natürlichen Todes Rechtens ist?

Bei den Verhandlungen über den Code kam zwar auch die Frage vor, allein sie blieb unbeantwortet. Nach den Einwürfen, welche man bei der Abfassung des Artikels 26 gegen die Suspension der Wirkungen des bürgerlichen Todes bis zur Execution der Urtel machte, daß nämlich die Verurtheilten der Execution durch Selbstmord entgehen, so integri status sterben, und ihr Testament zum Nachtheil ihrer gesetzlichen Erben gültig machen könnten, und der Antwort darauf zu urtheilen, würden die Selbstmörder mit denen gleiche Rechte genießen, die des natürlichen Todes sterben. — Denn es wird angenommen, daß der Angeschuldigte, nicht sowohl um der gesetzlichen Strafe

*) *L. 3. D. de publ. iudic. L. 2. §. 3. D. de poenis.*

zu entgehen, als vielmehr um seine Ehre und seinen status oder um seinen Kindern die Succession *) zu erhalten, sich umgebracht habe. Nimmt man aber das an, so kann man nicht füglich zugleich annehmen, daß er sich des begangenen Verbrechens gerade durch den Selbstmord höchstverdächtig gemacht habe.

Ich glaube, bei so bewandten Umständen muß man in Absicht des Selbstmordes eben so unterscheiden, wie oben in Absicht des natürlichen Todes unterschieden worden ist. Wenigstens sehe ich nicht ein, wie man hier besondere Grundsätze aufstellen könnte.

Wir kommen jetzt zu den condamnations par contumace, wovon Artikel 27 spricht. Bei ihnen tritt der bürgerliche Tod erst nach dem Ablauf von fünf Jahren, welche auf die Execution in effigie folgen, ein, und während welcher der Verurtheilte sich stellen kann. Die Gesetzgeber konnten mit dem Contumacial-Criminal-Verfahren aus einem doppelten Grunde nicht in Absicht des bürgerlichen Todes solche Wirkungen verbinden, wie mit dem ordentlichen und eigentlichen Criminalverfahren. Einmal wird ja dabei der Angeschuldigte nicht gehört, und dann zweitens ist es ja auch möglich, daß seine Abwesenheit rechtmäßige Ursachen haben kann. So vernünftig auch der Unterschied ist, den der Code hier gemacht hat, so wenig war er doch ehedem in Frankreich bekannt. Man ließ vielmehr auch bei Contumacial-Erkenntnissen, mit dem Tage, wo die Execution des Urtheils in effigie geschah, die Wirkungen des bürgerlichen Todes eintreten. Man gestattete blos eine Zurücknahme, wenn sich der in contumaciam Verurtheilte hernach stellte, oder in der ihm sich zu stellen noch nachgelasse-

*) Nämlich in Fällen, wo die Confiscation erfolgen würde.

nen Zeit *) eingezogen wurde. Hier wurde die Untersuchung von neuen vorgenommen, und das ganze Contumacialverfahren mit allen seinen Folgen wurde vernichtet. Es war allerdings vernünftiger, zu verordnen, daß die Wirkungen des bürgerlichen Todes überall erst nach dem Ablauf einer gewissen Zeit bei Contumacial-Erkenntnissen eintreten sollten, als sie eintreten zu lassen, und hernach wieder aufzuheben. Die neue Gesetzgebung unterscheidet sich von der alten darin, daß einmal kein délai de grace pour se représenter noch erst besonders ertheilt zu werden braucht, sondern schon gesetzlich ertheilt ist, und zweitens, daß die Wirkungen des bürgerlichen Todes nicht schon mit der Execution in effigie, sondern erst nach dem Ablauf des délai de grace eintreten.

Man wollte anfangs in Absicht der Zeit, wo die Wirkungen des bürgerlichen Todes eintreten, das alte Rechtssystem beibehalten; aber auf die Bemerkungen des Tribunats verließ man es nachher.

Wenn nun aber auch der in contumaciam Verurtheilte und in effigie Executirte, während der fünf Jahre, die ihm als délai de grace nach der Execution verwilligt sind, seine droits civils beibehält, so soll er doch nach Art. 28 der Ausübung derselben beraubt seyn, und sollen seine Güter und Rechte verwaltet und ausgeübt werden, wie die eines Abwesenden.

So scheint eigentlich der in contumaciam Verurtheilte nicht groß durch die neue Gesetzgebung gewonnen zu haben. Denn was hilft es ihm, wenn er zwar die droits civils nicht einbüßt, aber doch auch davon keinen Gebrauch machen kann? Kann er doch in der

---

*) Man pflegte ehedem immer ein solches délai de grace pour se representer nachzulassen. Dies délai war aber nach den Gegenden sehr verschieden. Vergl. die *Pandectes françoises*, Tom. II. pag. 213.

Zwischenzeit keine von den Rechtshandlungen verrichten, zu welchen die Eigenschaft eines Menschen, der droits civils hat, berechtigt! Kann er doch sich nicht gültig verheirathen, kein Testament machen! rc.

Indes ist dies nur scheinbar. Denn die Disposition des Artikels 28 enthält weiter nichts, als eine Sequestration des Vermögens und der Vermögensrechte des Ungehorsamen, welche schon in dem ältern französischen Rechte ihren Grund hat, aus dem römischen Rechte originirt, und wieder in den Code in einer andern Gestalt aufgenommen worden ist. Mit den übrigen droits civils hat sie auch gar nichts zu schaffen. Nichts hindert also den Ungehorsamen, während der fünf Jahre eine Ehe abzuschließen, die alle bürgerliche Rechtswirkungen zur Folge hat, und die in dieser Zeit erzeugten Kinder müssen für völlig legitime Kinder gehalten werden. Nichts steht ihm ferner entgegen, in dieser Zeit ein Testament zu errichten, welches alle gesetzliche Wirkungen hervorbringt, wenn er in diesen fünf Jahren stirbt. Stirbt er aber nach dem Ablauf derselben, so verliert das Testament seine Kraft und Wirkung, nicht deshalb, weil hier eine Rückwirkung statt hätte, sondern weil er unfähig war, zur Zeit seines Ablebens zu testiren. Darum ist zwischen letzten Willensverordnungen und andern Rechtsgeschäften ein Unterschied. Die letztern bestehen sammt und sonders, und äußern ihre Wirkungen auch für die Folge, außer daß die abgeschlossene Ehe nach dem Ablauf der fünf Jahre, wo der bürgerliche Tod eintritt, aufhört, eine Ehe des bürgerlichen Rechts zu seyn, und in einer Ehe des natürlichen Rechts für die Folge der Zeit verwandelt wird.

Dieser Erklärung des Art. 28, welche nicht nur von den französischen Juristen allgemein angenommen

wird,*) sondern der auch bereits mehrere bei den französischen Gerichten gefällte Urtheile zur Seite sind, scheint doch entgegenzustehen, daß der Artikel 28 deutlich sagt, die in contumaciam Verurtheilten sollen während des délai der fünf Jahre privés de l'exercice des droits civils seyn, und zwischen den droits civils keinen Unterschied macht, sondern ganz allgemein redet, auch erst in einem Nachsatze bestimmt wird, daß ihre Güter und Rechte wie die der Abwesenden verwaltet werden sollen, diese letztere Bestimmung also mehr die Sicherung der vorhergehenden Disposition als deren Erklärung zum Zwecke zu haben scheint. Es stimmen auch die Discussionen über diesen Artikel nicht mit jener Erklärung so ganz überein, vielmehr läßt sich daraus mehr wider als für die Erklärung folgern. Wir würden die Disposition des Art. 28 daher so erklären, daß, so viel zuvörderst die Vermögensrechte des in contumaciam Verurtheilten anbetrifft, die Ausübung derselben seinerseits durchaus und ohne alle Einschränkung während der fünf Jahre cessirt, mögen nun diese Rechte den Genuß oder die Verfügung über das Vermögen betreffen. Es können daher auch keine auf diese Ausübung gerichtete Acte gültig von ihm unternommen werden, als Schenkungen, Testamente ꝛc., sondern sind ipso iure nichtig. Ein gleiches gilt zweitens von allen übrigen droits civils, welche nicht Vermögensrechte sind, als der väterlichen Gewalt, den ehelichen Rechten ꝛc. — Nur versteht es sich von selbst, daß, da die eheliche Verbindung fortwährt, wenn der in contumaciam Verurtheilte in der Aufschubszeit mit seiner Frau ein Kind erzeugt haben sollte, solches zu den ehelichen Kindern gehört. Das Erzeugen ehelicher

*) *Pandectes françoises*, Tom. II. pag. 221 sqq.

Kinder gehört an sich nicht sowohl zu den droits civils, als vielmehr der Genuß der gesammten ehelichen Rechte, und man würde offenbar über die Intention der Gesetzgeber hinausgehen, wenn man annehmen wollte, solche Kinder müßten als uneheliche betrachtet werden, da sie doch in einer wirklichen Ehe erzeugt sind. Wohl aber gehört das Recht, von der Frau das Beisammenwohnen und den Beischlaf zu verlangen, zu den droits civils, deren Ausübung dem in contumaciam Verurtheilten, so wie die Ausübung anderer ehelichen Rechte, untersagt ist.

Da der in contumaciam Verurtheilte während der fünf Jahre alle droits civils beibehält, so müssen ihm auch Erbschaften und andere Vortheile, welche ihm anheim fallen, erworben werden. Nur versteht es sich von selbst, daß er davon so lange keinen Genuß hat, sondern alles, was ihm erworben wird, sich unter die verhängte Administration fügen muß.

Der Art. 29 spricht von dem Fall, wo sich der in contumaciam Verurtheilte in der ihm gestatteten Frist von fünf Jahren entweder freiwillig stellt, oder als Gefangener eingebracht wird. Hier soll 1) das ganze Contumacialverfahren nebst dem darauf gegründeten Urtheil vernichtet werden. 2) Er soll wieder in den Besitz seines Vermögens eingesetzt werden. 3) Es soll ein ordentlicher Criminalprozeß gegen ihn eingeleitet werden, und wenn er im Wege desselben zu einer Strafe, (entweder zu der nämlichen, wozu er im Wege des Contumacialverfahrens verurtheilt war, oder zu einer andern,) verurtheilt wird, die den bürgerlichen Tod zur Folge hat, so soll derselbe erst vom Tage der Execution des zweiten Urtheils eintreten.

Es kommen uns bei diesem Artikel mehrere Bemerkungen und Fragen entgegen. Daß das Contumacial-

verfahren in seinem ganzen Umfange vernichtet werden soll, hat darin seinen Grund, weil solches nur überall zur Hülfe statt findet, und dabei für die Ausmittelung der Unschuld des Angeklagten nicht gehörig gesorgt werden kann. Wenn nun aber das Contumacialverfahren in seinem ganzen Umfange vernichtet wird, so fragt es sich: Werden auch die Folgen, die dasselbe hatte, nämlich die privation de l'exercice des droits civils, so vernichtet, als wenn solche nie vorhanden gewesen wären? Wollte man die Frage schlechthin bejahen, so würde folgen, daß in der Zwischenzeit abgeschlossene Ehen, errichtete Testamente, &c., jetzt gültig würden und als bürgerlich-rechtsbeständige Handlungen erachtet werden müßten. Dies läßt sich aber durchaus nicht behaupten, und daher muß die Frage verneint werden. Das Gesetz bestimmt auch dadurch, daß es den in contumaciam Verurtheilten wieder in den Besitz seines Vermögens eingesetzt wissen will, deutlich genug, daß die Folgen, welche die in Grundlage des Contumacialerkenntnisses eingetretene Execution in effigie hatte, nicht eben so aneantirt werden sollen, wie das Contumacialverfahren selbst, sondern daß erst von der Zeit an, wo der contumax sich stellt oder gefänglich eingebracht wird, die Restitution der Ausübung der droits civils anfangen soll. Von dieser Zeit an erst soll der bisherige contumax wieder zum Besitz seines Vermögens und überhaupt zur Ausübung der droits civils gelangen. Was also während der Zeit, wo er der Ausübung der droits civils beraubt war, von ihm in Gemäßheit der droits civils ausgeübt wurde, ist und bleibt ungültig. Die Verfasser der *Pandectes françoises* *) und andere französische Juristen sind zwar der entgegengesetzten Meinung aus

*) Tom. II. pag. 226.

den oben Seite 242 angeführten Gründen; allein da wir ihre Meinung bereits dort verlassen haben, so können wir ihnen hier gleichergestalt nicht beipflichten. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß mit dem Vermögen, welches der contumax hinterließ, ihm jetzt auch die inzwischen, wo es von Seiten des Staates für ihn als abwesend verwaltet wurde, gezogenen Revenuen, so wie die ihm inzwischen anheim gefallenen Erbschaften und andere Vortheile zugleich mit extradirt werden müssen. — Wenn nun der bisherige contumax in die völlige Ausübung der droits civils wieder eintritt, so muß er in Absicht der von ihm von jetzt an errichteten Dispositionen, wenn hernach der bürgerliche Tod erfolgt, nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, welche oben bei der Erklärung des Artikels 27 angegeben worden sind.

In dem Artikel 30 ist von dem Falle die Rede, wo der in contumaciam Verurtheilte erst nach dem Ablauf des délai von 5 Jahren sich stellt oder gefänglich eingezogen wird. Das Contumacialverfahren soll in diesem Fall zwar auch vernichtet, und ein neues ordentliches Verfahren gegen ihn eingeleitet werden; aber wenn er auch in diesem Verfahren absolvirt, oder zu einer Strafe verurtheilt wird, die den bürgerlichen Tod nicht zur Folge hatte, so kann er doch in Absicht der droits civils nur für die Zukunft — nicht aber für die vergangene Zeit rehabilitirt werden.

Die bereits eingetretenen Wirkungen des bürgerlichen Todes werden also nicht aufgehoben. Das Vermögen eines solchen in contumaciam Verurtheilten, nebst dem ganzen Zuwachs, den es in den fünf Jahren des délai erhielt, ist und bleibt für ihn verloren, und fällt dem anheim, welchem durch den bürgerlichen Tod die Succession eröffnet wurde. Seine eheliche Verbindung ist und bleibt aufgelöset, und muß von neuem

mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgeschlossen werden, wenn er sie wieder zu einer bürgerlichen Ehe machen will. Die inzwischen in der Ehe des natürlichen Rechts oder der blos kirchlichen Ehe erzeugten Kinder müssen jedoch als legitimati per subsequens matrimonium betrachtet werden.

Viele dürften hier dem Code eine Inconsequenz vorwerfen, weil, da doch das Contumacialverfahren selbst nach dem Ablauf der fünf Jahre vernichtet wird, auch zugleich der eingetretene bürgerliche Tod mit seinen Folgen hätte aufgehoben werden müssen, der sich doch allein auf das Contumacialverfahren gründet. Allein man erwäge nur, das schon der bürgerliche Tod auf die executio in effigie hätte erfolgen müssen, und daß das délai von fünf Jahren als eine bloße Wohlthat von dem Gesetz gestattet wurde, man also gerade, um consequent zu handeln, annehmen müßte, daß mit dem Ablauf desselben nun der bürgerliche Tod schlechterdings eingetreten sei. Wenn man mit Aufhebung des Contumacialverfahrens nach dem Ablauf der fünf Jahre ein neues jugement erlaubte, so ist das eine besondere gesetzliche Wohlthat, welche dem in contumaciam Verurtheilten nur unbeschadet dessen, was jetzt nicht mehr abzuändern war, gestattet werden konnte. — Die durch das neue jugement erhaltene Absolution muß daher als eine Art von Wiedergeburt angesehen werden, bei welcher keine rück-, sondern nur vorwirkende Kraft statt findet.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß der Code hier ganz von dem ältern französischen Rechte abweicht. Darnach blieb, wenn der in contumaciam Verurtheilte das délai de grace hatte verstreichen lassen, es unwiderruflich bei dem, was durch das Contumacialverfahren einmal war festgesetzt worden, wenn er nicht von dem Regenten die Erlaubniß zur Revision des Un-

tersuchungsprozesses — lettres pour ester à droit — auswirken konnte. Hatte er aber diese ausgewirkt — was eben nicht schwer hielt — und wurde nun bei dem neuen Verfahren absolvirt, so erhielt er zugleich alle verlorne Rechte wieder, selbst die Confiscation wurde aufgehoben, und das noch vorhandene Vermögen ihm wieder zurückgegeben. — Da die lettres pour ester à droit doch immer etwas Willkührliches waren, so hielt man es bei der Abfassung des Code für gerathener, lieber dem in contumaciam Verurtheilten gesetzlich das Recht der Revision seines Prozesses zu gestatten, dabei aber zugleich festzusetzen, daß es für die Vergangenheit bei den einmal eingetretenen Folgen des bürgerlichen Todes sein Bewenden behalten müsse.

Nach dem ein und dreißigsten Artikel soll es, wenn der in contumaciam Verurtheilte in der Gnadenzeit von fünf Jahren, ohne sich gestellt zu haben, oder ergriffen und in Verhaft genommen worden zu seyn, verstirbt, so angesehen werden, als sei er im unverletzten Zustande seiner Rechte gestorben. Das Contumacialerkenntniß soll hierdurch kraft des Gesetzes vernichtet seyn. Der Klage des beschädigten Theils soll jedoch dadurch kein Abbruch geschehen, sie soll aber nur durch einen Civilprozeß wider die Erben des Verurtheilten angestellt werden können.

Von Maleville bemerkt, daß dieser Artikel ganz mit der alten Praxis übereinstimme, welche sich auf einen aus dem Art. 29 Tit. 17 der Ordonnanz von 1670 hergeleiteten Schluß gründete, und nach welcher nicht nur dann der Stand des in contumaciam Verurtheilten unverletzt blieb, wenn er binnen der fünf Jahre verstarb, sondern auch derjenige integri status verstarb, welcher während des Laufes der Appellation verstarb, die er gegen ein auf ein ordentliches Criminalverfahren erfolgtes Urtheil eingelegt hatte.

Die Gunst, welche das Gesetz hier dem in contumaciam Verurtheilten zugesteht, gründet sich, wie Locré *) bemerkt, 1) auf die Voraussetzung, daß ihn unübersteigliche Hindernisse abgehalten haben, sich zu stellen; 2) auf die Vermuthung, daß er unschuldig war, weil die Gnadenzeit, binnen welcher er erschien und sich von dem, was ihm Schuld gegeben wurde, reinigen konnte, noch nicht verstrichen war.

Man dürfte auch hier wieder eine Inconsequenz darin finden wollen, daß, wenn das Contumacialverfahren durch den Tod vernichtet wurde, nicht auch zugleich die actio civilis mit aufgehoben wurde, die sich doch auf dasselbe gründet. Allein diese scheinbare Inconsequenz verschwindet, wenn man erwägt, daß das Gesetz die actio civilis hier gar nicht als auf das Contumacialverfahren gegründet soutenirt, sondern der Privatsatisfaction, als einer von der öffentlichen ganz verschiedenen Sache, nur ihren Lauf gestattet. Der Beschädigte kann also gar nicht einmal seine Rechte auf den Grund des durch den Tod vernichteten Contumacialverfahrens geltend machen, sondern es bedarf zu diesem Ende einer eigenen Ausführung im Civilprozeß, bei welcher er sich jedoch der in dem Contumacialverfahren vorgekommenen Beweise und Urkunden bedienen kann. **)

Wie wird die Gnadenzeit berechnet? Diese Frage ist nicht nur mit Hinsicht auf diesen Artikel, sondern auch wegen der vorigen Artikel, in welchen sie vorkommt, sehr wichtig. Die Verfasser der *Pandectes françoises* ***) sagen darüber: Observez que les cinq années accordées au contumax pour se re-

*) l. c. pag. 448.

**) Locré l. c. pag. 450.

***) Tom. II. pag. 232.

présenter, ne courent qu'à compter du jour de l'exécution du jugement de contumace exclusivement. C'est-à-dire, qu'elles ne commencent à courir que le lendemain de ce jour, suivant la maxime que dies termini non computatur in termino; et que le dernier jour de la cinquième année, en comptant de cette manière, est encore un jour utile. Ainsi par exemple, si un jugement par contumace à été exécuté le premier Frimaire an 12, les cinq années de grace ne commencent á courir que le 2; et si le condamné meurt le 2 Frimaire an 17, il meurt integri status, car il est décédé dans les cinq ans.

Der Artikel 32 bestimmt, daß in keinem Fall die Verjährung der Strafe den Verurtheilten für die Zukunft in seine Civilrechte wieder einsetzen soll.

Um dies richtig zu verstehen, merke man: das römische Recht kennt nur eine Verjährung der accusatio, welche man in Deutschland auf den Untersuchungsprozeß übergetragen hat. Sowohl bei dem Accusations- als dem Untersuchungsprozeß kann daher nur immer von der Verjährung des Rechts, die aus Verbrechen entspringende öffentliche Satisfaction zu verfolgen, die Rede seyn. Durch das Criminalverfahren, sei es ein ordentliches oder ein Contumacialverfahren, wird also die Criminalverjährung immer aufgehoben. Wenn also nach beendigtem ordentlichen Criminalverfahren sich der Verbrecher der Execution der Sentenz durch die Flucht entzieht, so kann er nie, wenn man seiner in der Folge wieder habhaft wird, sich auf Verjährung berufen. Ein gleiches gilt von dem, welcher in contumaciam verurtheilt worden ist. *) Nach

*) Dabelow über die Verjährung, Theil 2. 198, 286.

unsern Begriffen von der Criminalverjährung würde also Artikel 32 gar nicht die Verfügung enthalten können, die er enthält. Denn er setzt entweder ein im Wege des ordentlichen Criminalprozesses gefälltes Urtheil voraus, dessen reeller Execution aber der Verbrecher durch die Flucht entgangen ist, oder ein Erkenntniß im Wege des Contumacialprozesses. In beiden Fällen kann aber nicht mehr von Verjährung die Rede seyn, wenn hernach der Verbrecher wieder zum Vorschein kommt, weil die Ursachen, wegen welcher Criminalverjährung eingeführt ist, hier ganz wegfallen.

Es müssen also in der französischen Jurisprudenz andere Begriffe und Vorstellungen von der Criminalverjährung herrschen als bei uns. So ist es auch wirklich. Von jeher nahm man in Frankreich noch eine eigene Verjährung der Strafe an, und diese wird in dem Art. 32 vorausgesetzt. Sie besteht darin, daß einer, der der Execution des Urtheils durch die Flucht entgangen ist, oder der in contumaciam verurtheilt worden, nach dem Ablauf einer Zeit, die sich nach der eigentlichen Criminalverjährung richtet, nicht mehr mit der ihm zuerkannten Strafe belegt werden kann, wenn er wieder erscheint. So eine Verjährung der Strafe soll aber nie den Verurtheilten weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft in seine bürgerlichen Rechte wieder einsetzen. Er ist einmal bürgerlich-todt und soll es auch bleiben.

Der in contumaciam Verurtheilte kann auch, wie von Maleville *) behauptet, wenn die Strafe verjährt ist, nicht auf Aufhebung des Contumacialverfahrens, und Einleitung eines neuen ordentlichen Criminalverfahrens mehr antragen, indem ein Verfahren ganz unnütz seyn würde, dessen Resultat nicht mehr executirt werden könnte. — Allein es ist ja auch da-

---

*) *Analyse raisonnée de la Discussion du Code etc.* ad h. art.

bei die völlige Absolution möglich, und ich sehe daher nicht ein, wie dem in contumaciam Verurtheilten durch etwas, was zu seinen Gunsten abzwecken soll, wie bei der Verjährung offenbar der Fall ist, ein Nachtheil erwachsen kann. Der Artikel 32 schließt auch weder ausdrücklich noch stillschweigend hier den in contumaciam Verurtheilten von der Wohlthat der Revision des gegen ihn verhängten Untersuchungsprozesses aus, und daher muß es in Ansehung dieses Punkts bei der allgemeinen Vorschrift des Art. 30 nach unserer Meinung sein Bewenden behalten.

Der drei und dreißigste Artikel enthält Bestimmungen über das Vermögen, welches von dem Bürgerlich-Todten erworben worden ist, seitdem er den bürgerlichen Tod erlitt, und in dessen Besitz er sich bei seinem Ableben befindet. Oben Seite 220 ist bemerkt worden, daß des bürgerlichen Todes ungeachtet doch noch Vermögen von dem Bürgerlich-Todten erworben werden kann. Dort ist auch gezeigt worden, in wie weit der Bürgerlich-Todte darüber verfügen kann, und daß alle Erbfolge schon von selbst ausgeschlossen ist. Was nun von solchem neu erworbenen Vermögen zur Zeit seines Ablebens vorhanden ist, das soll dem Staate par droit de déshérence anheim fallen.

Doch soll es dem Kaiser frei stehen, zum Vortheil der Wittwe, der Kinder oder der Verwandten solche Verfügungen zu treffen, die ihm die Menschlichkeit eingeben wird.

Der Artikel enthält nicht, wie es auf den ersten Blick der Fall zu seyn scheint, eine Confiscation, sondern was er verfügt, ist eine natürliche Folge des bürgerlichen Todes. Der Bürgerlich-Todte büßt ja, wie oben gezeigt worden, das Recht der activen sowohl als passiven Succession ein. Sein Vermögen muß daher bei seinem Ableben als bonum vacans dem Staate

anheim fallen. Um alle Gedanken an Confiscation auszuschließen, bediente man sich des Ausdrucks: déshérence. Merkwürdig ist die dem Kaiser ertheilte Befugniß, über die dem Staate anheim gefallenen Güter zu verfügen. Das ältere französische Recht gestattete solche nur bei Confiscationen, welche dem Regenten eigenthümlich gehörten.

Nachtrag.

Da der bürgerliche Tod allemal nach Art. 26 und 27 die Execution des Urtheils, sei solche eine reelle oder eine executio in effigie, voraussetzt, und die Wirkungen desselben nicht eher eintreten, so versteht es sich, daß diese Execution, da sie etwas factisches ist, von dem bewiesen werden muß, welcher durch den bürgerlichen Tod gewinnen will. In der Regel kann dieser Beweis nur durch den über die Execution errichteten Verbalprozeß geführt werden. In der berüchtigten Sache des Desverneis, (vergl. v. Maleville a. a. O. ad Art. 26), hat jedoch der Cassationshof erklärt, daß auch auf andere sichere Weise der Beweis der Execution solle geführt werden können. L.

2.

Ueber die Frage: was sind droits civils? mit Hinsicht auf den ersten Titel des ersten Buchs des Code Napoléon.

In diesem Titel ist von den droits civils, deren Erwerbung und Verlust die Rede, ohne daß bestimmt wird, welche Rechte denn zu den droits civils im Sinne der neuen französischen Gesetzgebung gehören. Daß man eine solche Bestimmung im Art. 25, wo die

droits civils aufgezählt werden, welche einer durch den erlittenen bürgerlichen Tod einbüßt, nicht finden dürfe, braucht wohl kaum erinnert zu werden. Denn es springt in die Augen, daß, da der mors civilis des Code nicht alle droits civils aufhebt, sondern nur die im Art. 25 benannten, die Verordnung dieses Artikels nicht den Zweck haben kann, die droits civils vollständig aufzuzählen.

Bei der Abfassung dieses Titels des Code kam die Bemerkung vor, daß die Rechtsgelehrten über die Frage, welche Rechte zu den droits civils gehörten, nichts weniger als einverstanden wären. *) Man umging deswegen höchstwahrscheinlich in der neuen Gesetzgebung die Aufzählung der droits civils, und wollte auch nicht einmal eine Regel geben, nach welcher in vorkommenden Fällen geprüft werden möchte, ob ein Recht zu den droits civils gehöre oder nicht.

Die Frage bleibt nichts desto weniger von der äußersten Wichtigkeit. Zachariä **) sagt: „Wenn darüber, ob ein gewisses Recht zu den droits civils zu zählen sei, Streit entsteht, (z. B. das Recht, durch Verjährung die Klage eines andern auszuschließen, welches im Staatsrath ausdrücklich als ein Recht angeführt wurde, dessen Natur streitig sei); so wird 1) auf die Analogie, (ob es unter einem der im 25sten Artikel angeführten Rechte mitbegriffen sei): 2) auf allgemeine Rechtsprincipien Rücksicht zu nehmen seyn. — Eben so wenig kann man daher auf der andern Seite den Umfang der natürlichen Rechte durch eine allgemeine Regel bestimmen. Nur so viel läßt sich darüber im Allgemeinen festsetzen, daß im Zweifel ein Recht

---

*) Locré *Esprit du Code Napoléon*, Tom. I. pag. 175.

) In seinem schätzbaren **Handbuche des französischen Civilrechts, Th. 1. Seite 28.

nicht als ein bürgerliches betrachtet werden kann, *L.* 25 *D. de Legib.* Beispiele von natürlichen Rechten sind übrigens: das Recht, durch belastende Verträge zu erwerben; das Recht, auf eine jede andere Weise als durch Schenkungen und letzte Willensverordnungen über sein Vermögen zu verfügen; das Recht, Schadens-Ersatz zu fordern."

Hiernach scheint es, als wenn der schätzbare Verfasser alle Regeln über die Sache ausgeschlossen wissen will, oder daran zweifelt, ob sie gegeben werden können. Wir sind anderer Meinung.

Das man die im Artikel 25 genannten Rechte, von deren Genuß der Bürgerlich-Todte ausgeschlossen ist, für droits civils halten muß, wenn sie auch nicht alle unter die Regel passen sollten, würde sich schon darum von selbst verstehen, weil das Gesetz sie ausdrücklich für droits civils erklärt, und sie daher zu droits civils gemacht worden sind, wenn sie es auch sonst nicht wären. Da es aber außer diesen noch viele andere giebt, so muß durch eine Regel bestimmt werden, welche Rechte als droits civils überhaupt zu betrachten sind. An diese Regel müssen als Ausnahmen die droits civils geknüpft werden, welche im Art. 25 etwa als nicht unter die Regel passend vorkommen sollten.

Bei Auffindung einer solchen Regel dürfte einen aber die Analogie des Art. 25 gewiß nicht leiten. Denn bei den Discussionen über den ersten Titel des ersten Buchs legte man ja zum Grunde, daß über die Frage, welche Rechte alle droits civils wären, es getheilte Meinungen gebe. Darum enthielt man sich auch darüber aller gesetzlichen Vorschrift und verwies die Sache stillschweigend in die Jurisprudenz. Eher könnte man die Analogie des Art. 25 dazu gebrauchen, um den Bürgerlich-Todten noch vom Genuß anderer Civilrechte auszuschließen, als wovon er hier ausdrück-

sich ausgeschlossen wird, wenn sich hier überall eine Analogie annehmen ließe.

Woher nehmen wir denn nun aber die zu gebende Regel? Doch wohl allein aus dem römischen Rechte und den etwanigen Modificationen der alten französischen Jurisprudenz. Die ganze Lehre von droits civils und naturels originirt doch allein aus dem römischen Rechte, und es erhellt aus den Discussionen, daß die Gesetzgeber sich auf das römische Recht und die Lehrsätze der alten französischen Jurisprudenz, die das römische Recht in sich aufgenommen hatte, gestützt haben.

Wir wollen zuerst die römischen Gesetze über droits civils reden lassen. Eine Regel darüber stellen sie uns eben so wenig als der Code Napoléon auf. Aus den iuribus civis romani, die wir aus dem römischen Rechte höchst unvollkommen kennen, kann sie schon nicht abgezogen werden, denn etwas anderes war es bei den Römern, iura civis Romani und iura civilia zu haben, wenn gleich die iura civilia an den civis aufs engste geknüpft waren; auch unterscheidet der Code Napoléon zwischen droits eines citoyen und droits civils überhaupt, und will die letztern gar nicht ausschließend an den citoyen gebunden wissen. Aber auch nirgends im römischen Rechte kommt eine Aufzählung der iura civilia oder nur der wichtigsten vor, sondern nur in zerstreueten Stellen erfahren wir, daß dies oder jenes Recht zu den iuribus civilibus gehöre. Aus den Begriffen und Grundsätzen allein, welche man in dem römischen Rechte von ius naturale gentium und civile antrifft, *) muß bestimmt werden, welche Rechte als iura naturalia und welche als

*) *L. 1 D. de Iust. et Iur. §. 1 I. de Iure Nat. Gent. et civil.*

iura civilia betrachtet werden können, und muß darauf die Regel gebauet werden. Doch ist auch hier zu bedenken, daß das, was uns in Justinians Compilation über die Sache zugekommen ist, nicht immer aus den reinsten Quellen floß, und daß daher, wenn wir auf der einen Seite den Grundsätzen, welche über ius naturale etc. darin aufgestellt sind, folgen, wir auf der andern Seite die zu sklavische Anhänglichkeit an die Doctrin vermeiden, und mehr nach dem Kern als nach der Schale, die ihn umgiebt, fragen müssen.

Was in dem römischen Rechte über modi adquirendi dominium naturales und civiles vorkommt, und auch auf den Begriffen und Vorstellungen der Römer von ius naturale gentium und civile beruht, führt uns schon einen Schritt näher zur Erkenntniß des Wahren, als die gesetzliche Generaltheorie uns führen dürfte. An der Donation, in so fern sie zu den bürgerlichen Erwerbungsarten gezählt wird, finden wir hier ein leitendes Princip aufgestellt, das uns ganz die ältere römische Rechtstheorie über iura naturalia und civilia aufschließen kann. Nur dürfen wir auch demselben nicht allein anhängen, wir müssen es vielmehr mit der Generaltheorie zu combiniren suchen.

Der Römer gründete sein ius naturale auf das physische und nothwendige Bedürfniß des Menschen. Nicht nur, was das physische Bedürfniß dictirte, war iuris naturalis, sondern auch alles andere, ohne welches der Mensch im Naturzustande durchaus nicht bestehen kann. Ein Rechtsinstitut also, das schon in dem physischen und nothwendigen Bedürfniß des Menschen im Naturzustande seinen Grund hatte, war natürlichen Rechtens; was hingegen schon Völkerschaften und Staatsverbindungen voraussetzte, oder wohl gar erst aus positiven Einrichtungen und Gesetzen erkannt

werden konnte, war von dem iure naturali ausgeschlossen.

So läßt es sich erklären, warum Ehe, Kauf, Tausch, Besitznehmung und andere dergleichen Geschäfte, ohne welche auch der Mensch im Naturzustande nicht wohl bestehen kann, zum ius naturale gezählt wurden, und warum man sogar solche Sätze, als, daß durch accessio, occupatio, etc., Eigenthum erworben werden könne, so wie das Eigenthum selbst, zum ius naturale rechnete.

Nicht also alles, was nach den Ideen und Vorstellungen unserer Weltweisen schon aus ihrem Naturrecht erkannt werden kann und iuris naturalis ist, war es auch bei den Römern, sondern das allein, was das physische und nothwendige Bedürfniß des Menschen im Naturzustande erheischte. Daher waren die Schenkung,*) das Testament, die Erbfolge, die Verjährung, und noch hundert andere Dinge von dem iure naturali ausgeschlossen, und entweder iuris gentium oder iuris civilis.

Was schon iuris naturalis ist, kann durch ius gentium und ius civile auf mancherlei Weise modificirt werden, als Ehe, Kauf, Tausch rc. Aber es ist etwas anderes, wenn ein Rechtsinstitut von seinem Ursprung her iuris civilis oder gentium ist, und wenn es ursprünglich iuris naturalis war, und nur durch ius gentium und civile ist modificirt worden.

Wer im römischen Staate lebte, konnte im Allgemeinen nur zweierlei Rechte haben, iura naturalia und iura civilia. Die erstern wurden zwar als die

*) Nach allen modernen Lehrbüchern über das Naturrecht ist gewiß die Schenkung iuris naturalis, aber darum doch nicht im Geiste des römischen Rechts.

Grundlage der letztern angesehen, waren aber doch von ihnen getrennt, wenn sie gleich auf der andern Seite, in so fern sie nicht abgeändert oder modificirt waren, in den iuribus civilibus begriffen waren. Was iuris gentium war, konnte den Römer nicht angehen, denn er lebte ja in einer eigenen Staatsverbindung und unter eigenen Gesetzen.

Man kann also behaupten, iura civilia begreifen im Sinne des römischen Rechts alles in sich, was als eigenthümliches Rechtsinstitut des römischen Staats, oder als Modification des natürlichen Rechts aus der Verfassung und Gesetzgebung der Römer sich erkennen läßt. Wer Theil daran nimmt — solches für sich gebrauchen kann, und gegen sich gebrauchen lassen muß — der hat iura civilia. Wer nicht Theil daran nehmen darf, dem müssen doch im Geiste des römischen Rechts die iura naturalia übrig bleiben. Sie müssen ihm als Menschenrechte und darum übrig bleiben, weil sie ihres Zusammenhangs mit den iuribus civilibus ungeachtet doch davon getrennt sind, und als für sich bestehende Rechte betrachtet werden müssen.

Eigentlich dürften die iura civilia im Geiste des römischen Rechts alles in sich begreifen, was die Staatsverfassung und Gesetzgebung des Staats eigenthümlich an Rechten darbietet. So gehen sie also sowohl auf ius publicum als privatum. Vorzugsweise werden sie jedoch auf das letztere bezogen. In jeder Rücksicht sind sie mit der Civität unzertrennlich verbunden, und werden durch den bürgerlichen Tod in ihrem ganzen Umfange aufgehoben.

Wir haben untersucht, was iura civilia und naturalia im Geiste des römischen Rechts sind; wir wollen nun auch noch sehen, was darüber bei den Franzosen galt.

Man hing von jeher in Frankreich an den vor-

stehenden Grundsätzen des römischen Rechts, so daß man auch sogar den Genuß der iura civilia an die Civität knüpfte. Ehedem war man auch darüber nicht uneinig, was iura civilia und was iura naturalia waren, und kannte die Grenzen von beiden sehr gut. Aber die neuen philosophischen Ideen über Naturrecht und dessen Grenzen brachten auch in Frankreich Verwirrung hervor, wenn gleich nicht in einem so hohen Grade wie in Deutschland. — Man stritt besonders darüber, in wie weit donatio und Verjährung zum ius civile oder naturale gehöre.

Der Code Napoléon gründet sich bei seinen Bestimmungen über den bürgerlichen Tod auf das römische Recht. Er hat blos zwei Abänderungen gemacht. Die eine ist, daß nach ihm die iura civilia nicht mehr unzertrennlich an die Civität geknüpft sind; die andere, daß der mors civilis nicht mehr alle iura civilia, sondern nur die im Code besonders genannten raubt. Was droits civils sind, läßt er unbestimmt, und überträgt dem Rechtsgelehrten das Geschäft, dies aus der Quelle — dem römischen Rechte — aufzufinden. Einen Fingerzeig erhalten wir in dem 26sten Artikel, daß die Gesetzgeber ganz im Geiste des römischen Rechts über droits civils dachten. Denn hier kommt auch nicht ein einziges Recht vor, das nicht im strengsten Sinne bei den Römern zu den iuribus civilibus gehört hätte.

Der Code bezieht die droits civils ausschließend auf ius privatum. Dies folgt daraus unwidersprechlich, weil der Nicht-Citoyen in Frankreich schon so an droits publics und politiques keinen Antheil nimmt, und dem Nicht-Citoyen doch die droits civils eben so gut als dem Citoyen zustehen, und selbst dem Ausländer nicht fehlen sollen.

Da die französische Jurisprudenz in Absicht der

Begriffe von droits civils und naturels nicht fixirt ist, so dürfen wir uns auch an die Meinungen und Vorstellungen einzelner französischen Juristen über diesen Gegenstand nicht kehren, sondern können bei Aufstellung einer Regel dreist den Römern folgen.

Das Resultat ist: Droits civils im Sinne des Code Napoléon begreifen alles Privatrechtliche in sich, was aus der Staatsverfassung und Gesetzgebung als positiv erkennbar ist, mag es rein-positiv seyn, oder in einer Modification des Naturrechtlichen bestehen. — Ich sage: aus der Staatsverfassung und (Staats-) Gesetzgebung. — Das Kirchliche kommt nicht in Betracht, sondern steht auch hier, wie bei den Römern, im Hintergrunde.

Darum kann ein Bürgerlich-Todter keine mit bürgerlichen Rechtswirkungen versehene Ehe abschließen. Die mit dem matrimonio iuris civilis verbundenen Rechte, als väterliche Gewalt, legitime Geburt der Kinder rc., sind doch rein-positiv. Nichts hindert ihn, eine Ehe abzuschließen, und sich die Rechte zuzueignen, die nach natürlichem Rechte aus einer solchen Verbindung entstehen. Nichts hindert ihn ferner, eine Ehe nach kirchlichen Grundsätzen einzugehen, und sich Rechte zuzueignen, welche die Kirche damit verbindet, in so fern sie nur nicht droits civils sind, rc.

Was droits naturels sind, folgt aus dem Vorhergehenden nun von selbst.

Man möchte mir entgegensetzen: die von droits civils gegebene Regel reiche doch nicht aus, indem, nach Locré und andern französischen Juristen, dem Bürgerlich-Todten das Recht zustehe, von dem neu erworbenen Vermögen unbedeutende donationes simplices, und donationes remuneratorias und ex more zu machen, und die donatio sei doch iuris civi-

lis. Aber was kümmern mich die Behauptungen der französischen Juristen? Ich halte mich an den Code selbst, und dieser verbietet dem Bürgerlich-Todten alle Schenkungen ohne Unterschied, sie mögen donationes inter vivos oder mortis causa seyn. — Aber wenn auch der Code solche Donationen dem Bürgerlich-Todten nachgelassen hätte, so wird dadurch noch gar nicht die Regel über droits civils entkräftet. Oben ist ja bemerkt worden, daß der Bürgerlich-Todte nach dem Code nicht alle, sondern nur die im Art. 26 namentlich aufgeführten droits civils einbüßt.

3.

Geht nach dem Code Napoléon das Recht der Verjährung durch den bürgerlichen Tod verloren?

Wer den bürgerlichen Tod erlitten hat, kann nach römischem Rechte nicht durch die Verjährung erwerben. Dies ist unbestreitbar, da die Verjährung unstreitig mit zu den iuribus civilibus gehört, die sämmtlich durch den bürgerlichen Tod verloren gehen. — Im Code Napoléon steht nichts davon, daß das Recht der Verjährung durch den bürgerlichen Tod eingebüßt werden soll. Es ist also nach den oben Seite 260 aufgestellten Behauptungen anzunehmen, daß dem Bürgerlich-Todten noch die Verjährung zu statten komme, indem der bürgerliche Tod des französischen Rechts nicht den Verlust aller droits civils, sondern nur derjenigen nach sich zieht, die ausdrücklich im Art. 26 genannt worden sind. *)

*) In den oben stehenden Bemerkungen über das zweite Kapitel des ersten Buchs des Code, Seite 221 dieses Stücks, ist zwar behauptet worden, daß der Bürgerlich-Todte von solchen Erwerbungen ausgeschlossen sei, die

Die Frage kann jedoch nur überall in Hinsicht auf zukünftige Rechte und zukünftiges Vermögen des Bürgerlich-Todten interessiren. Denn da durch den bürgerlichen Tod die Erbfolge eröffnet wird, derselbe auch keine rückwirkende Kraft hat, so versteht es sich von selbst, daß die Erben die bereits angefangene erwerbende Verjährung fortsetzen, und eben so sich der erlöschenden Verjährung in der Person des Bürgerlich-Todten als natürlich Verstorbenen zu erfreuen haben.

Mit Hinsicht auf das zukünftige Vermögen und zukünftige Rechte des Bürgerlich-Todten hat aber die Frage auch ein desto größeres Interesse. Gesetzt, man wollte annehmen, dem Bürgerlich-Todten komme keine Verjährung zu statten, so würde man, wenn man consequent seyn will, ihn nicht nur von der erwerbenden, sondern auch sogar von der erlöschenden Verjährung ausschließen müssen. Beide sind aber nicht sowohl als Beneficien, mit Hinsicht auf denjenigen, der sich ihrer bedient, als mit Hinsicht auf das allgemeine Beste eingeführt worden. — Der Bürgerlich-Todte sollte doch wohl nur eigentlich solche Rechte einbüßen, die zum alleinigen Vortheil einzelner und ohne weitere Rücksicht auf das Ganze durch die Gesetze des Staats eingeführt worden sind!

Bei der Verjährung kommt auch noch in Betracht, daß, wenn man den Bürgerlich-Todten davon ausschließen wollte, bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten in so fern eine Ungleichheit der Rechte daraus entstehen würde, als man seinem Gegner, wenn dieser nicht etwa auch den bürgerlichen Tod erlitten hätte, die Wohlthat der Verjährung nicht streitig machen kann. —

---

als besondere Beneficien zu betrachten wären, und dahin dürfte auch die Verjährung gehören; allein ich glaube, man kann ihn nur von solchen Erwerbarten ausschließen, wovon ihn der Code ausdrücklich ausschließt.

Doch diese Imparität allein würde nichts in der Sache entscheiden, man kann nur daher einen Grund mehr nehmen, die oben gegebene Erklärung des Code Napoléon zu rechtfertigen.

XI.

Zur Literatur des Code Napoléon.

1.

Fortsetzung von A, a, 2. Seite 100 fgg.

Ausgaben des ältern Code sind:

1) *Code civil des François.* Edition originale et seule officielle. Davon giebt es Abdrücke in verschiedenem Format, in 4, 8, 12 und sogar in 32. Vorauf gingen folgende blos von Privatpersonen veranstaltete Sammlungen von den einzelnen decretirten und promulgirten Gesetzen, welche den Code ausmachen.

Recueil des lois, composant le Code civil, avec le discours des orateurs du gouvernement, les rapports de la commission du tribunat, et les opinions émises pendant le cours de la discussion tant au tribunat, qu'au corps législatif, II Vol. 8.

Code civil, contenant la série des lois qui le composent, avec leurs motifs et un extrait des rapports faits au tribunat, et

des discours prononcés au corps législatif, un Vol. 8.

2) *Code civil des François.* Edition du dépot des lois, conforme à l'édition originale et ſeule officielle, avec la table alphabetique des matières, un Vol. 8. — So viel wir wiſſen, die erſte von Privaten unternommene Ausgabe nach der officiellen.

3) *Code civil des François,* ſuivi de l'expoſé des motifs ſur chaque loi, préſenté par les orateurs du gouvernement; des rapports faits au tribunat au nom de la commiſſion de législation; des opinions émiſes dans le cours de la discuſſion; des discours prononcés au corps législatif par les orateurs du tribunat, et d'une table alphabetique et raiſonnée des matières, 8 Vol. in 12. Paris an XII.

4) *Code civil des François*, contenant la ſérie des lois, qui le compoſent, avec leurs motifs, les rapports faits au tribunat, et les discours prononcés au corps législatif etc. etc. Strasbourg, 6 Vol. an XII.

5) *Code civil plus étendu*, indiquant les ſources, où toutes ſes dispoſitions ſont puiſées, avec des obſervations et explications par Delaporte, 4 Vol. 8.

6) *Code civil des François*, avec les ſources, où toutes ſes dispoſitions ont été puiſées; ouvrage, où ſont établis les différences et les rapports des nouvelles lois civiles avec les anciennes, les différences et les rapports des lois romaines avec les lois françoiſes etc. par Dufour. 4 forts Vol. 8.

7) *Code Napoléon* avec des notes indicatives des lois romaines, coûtumes, ordonnances, édits et déclarations qui ont rapport à chaque article, par J. B. Dard, ſuivi d'une table alphabetique des matières, un Vol. 4.

8) *Code civil des François* dans une ſeule ſérie de numero — comprenant 2281 articles. Edit. ſtéréotyp. in 12. Paris an XII.

Ausgaben des revidirten Code ſind:

1) *Code Napoléon*, édition originale et ſeule officielle. A Paris de l'imprimerie impériale 1807. Davon giebt es wieder Abdrücke in verſchiedenem Format, in 4, 8, 12 und 32.

2) *Code Napoléon*, précédé des expoſés des motifs par les orateurs du conſeil d'état, et ſuivi des lois transitoires, des pluſieurs arrêtés et des lois réglementaires et interprétatives, rendues par le corps législatif pendant la ſeſſion de 1807, et d'une table analytique et raiſonnée des matières; édition des archives du droit françois, conforme pour le texte, à l'édition officielle, un Vol. 8.

3) *Code Napoléon*, ſuivi de l'expoſé des motifs ſur chaque loi, préſenté par les orateurs du gouvernement; des rapports faits au tribunat au nom de la commiſſion de législation; des opinions émiſes dans le cours de la discuſſion; des discours prononcés au corps législatif par les orateurs du tribunat; et d'une table analytique et raiſonnée des matières etc. à Paris chez Didot, 8 Vol. in 12.

Diese Ausgaben des revidirten Code stammen alle von französischem Grund und Boden her. In Deutschland haben Georg Voß (Leipzig 1808, in gr. 8.), Gerhard Fleischer (Leipzig, 1808, 8.) Abdrücke des französischen Textes veranstaltet.

Von den Ausgaben des Code in der Ursprache sind die Uebersetzungen desselben in andere Sprachen zu unterscheiden.

Deutsche Uebersetzungen des ältern Code sind:

1) Civilgesetzbuch der französischen Republik, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Fr. Lassaulx, 4 Bände, Coblenz 1803 — 1805, 8. — Die in dem Gesetz vom 30sten Ventose vorgeschriebene Einrichtung fängt hier erst mit dem dritten Bande an, indem die ersten beiden Bände noch vor diesem Gesetz erschienen.
2) Bürgerliches Gesetzbuch der Franzosen, von Cremer, Düsseldorf 1804, 8.
3) Civilgesetzbuch der Franzosen, aus dem Französischen, von Daniels. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 30sten Ventose. Köln bei Keil 1805, 8.

Deutsche Uebersetzungen des revidirten Code sind:

1) *Codex Napoléon*, übersetzt von Fr. Lassaulx — zweite nach dem Gesetz vom 3ten September 1807 geordnete und mit allen bis zur Verkündigung dieses Gesetzes erschienenen, ins Civilrecht einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vermehrte Ausgabe. Coblenz bei Pauli und Compagnie 1807. 8.
2) *Codex Napoléon*. Uebersetzt nach der neuen

officiellen Ausgabe von einer Gesellschaft Rechtsgelehrter, und durch Noten erläutert von L. Spielmann. Strasburg und Paris bei Treuttel und Würtz 1808. 8.

3) *Code Napoléon*, aus dem französisch-officiellen Text übersetzt von Herrn Daniels, zweite Auflage, welcher die Gesetze, kaiserlichen Decrete, Gutachten des Staatsraths, und Instructionen des Großrichters, Justizministers, wodurch mehrere Verfügungen des Gesetzbuchs Napoleons näher bestimmt oder erläutert werden, an den gehörigen Orten beigefügt sind. Köln in der Keilschen Buchhandlung 1808. 8.

(Die Fortsetzung in den folgenden Stücken.)

2.

Fortsetzung von A, b. Seite 102.

Außer der hier angezeigten indication de changements etc. sind noch mehrere andere erschienen, und den ältern Ausgaben des Code beigelegt worden, um selbigem Käufer zu verschaffen. Wir halten uns dabei nicht weiter auf, sondern schreiten zur Anzeige der übrigen legalen Werke. Hierher zählen wir

I. Die Schriften, welche die ergänzenden Gesetze und Verordnungen des Code enthalten:

Supplément de Code Napoléon et de procédure civile, ou recueil des ſenatusconſultes, des lois, des décrets impériaux, des avis du conſeil d'état, des circulaires et inſtructions miniſtérielles, contenant des explications de ces deux Codes, ou des moyens d'exécution des articles qui préſentoient des difficultés dans leur ap-

plication; publiés depuis l'an XI; — par Rondonneau. à Paris 1808, in mehreren Abdrücken von verschiedenem Format, in 4, 8, 16 und 32.

II. Die Schriften, welche die Verhandlungen über den Code Napoléon bei seiner Abfassung enthalten.

Observations de la cour de cassation et des cours d'appel sur le projet de Code Napoléon, édition originale et officielle, à Paris aux archives du droit françois, 4 Vol. 4. — Crussaire hat darüber eine *Analyse*, Paris 1804, geliefert.

Procès verbaux du Conseil d'état, contenant la discussion du projet de Code civil décrété en l'an XII, édition originale et seule officielle de l'imprimerie impériale — sous la direction du citoyen Locré etc. V Vol. in 4. — Dies Werk liefert die Discussionen des Code im Staatsrath in der Ordnung, wie die einzelnen Gesetze, die den Code Napoléon ausmachen, zum Vortrag und zur Abstimmung darüber kamen.

Discussions du Code civil dans le conseil d'état, precédées des articles correspondans du texte et du projet; avec des notes principalement puisées dans les observations et la jurisprudence des cours de cassation et d'appel; sur le plan donné par Mr. Regnaud de Saint Jean d'Angely, conseiller d'état, président de la section de l'intérieur, procureur général de la haute Cour impériale etc. par Mr. Jouanneau, L., C., et Solon. II Tom.

in gr. 4. à Paris an XIII, 1805. Die Discussion wird in diesem Werke nach der Ordnung des Code Napoléon mitgetheilt, auch ist dabei das Project des Code zusammt den Bemerkungen der Tribunäle und ihrer jurisprudence verglichen worden. Dies zusammengenommen macht diese Ausgabe der discussions vorzüglich brauchbar bei der Erklärung des Code, und ist solche daher den practischen Juristen vorzugsweise zu empfehlen.

Discours des orateurs du gouvernement, rapports de la commission du tribunat, et les opinions émises pendant le cours de la discussion du Code Napoléon, tant au tribunat qu'au corps législatif. II Vol. 8.

(Die Fortsetzung in den folgenden Stücken.)

3.

Fortsetzung von B, a. Seite 102.

3) *Conférence du Code Napoléon avec la discussion particulière du conseil d'état et du tribunat* avant la redaction definitive de chaque projet de loi, par un jurisconsulte qui a concouru à la confection du Code, Mr. Favard etc. etc. 8 Vol. in 12. Es ist darin auch von den ungedruckten Discussionen im Tribunat Gebrauch gemacht worden, und ist das Werk bei der Erklärung des Code mit Nutzen zu gebrauchen.

4) *Analyse raisonnée de la discussion du Code civil au conseil d'état*, par J. de Maleville, 4 Vol. 8. Wir haben auch schon eine Uebersetzung dieses Werks unter dem Titel:

Commentar über das Gesetzbuch Napoleons, oder gründliche Entwickelung der Discussionen dieses Gesetzbuchs im Staatsrath ꝛc., von Jacob von Maleville, Präsidenten des Cassationshofes ꝛc., aus dem Französischen übersetzt, mit practischen Erläuterungen, den Meinungen berühmter Rechtsgelehrten, so wie mit vielen Urtheilen vermehrt ꝛc. ꝛc., von Wilhelm Blanchard, Präsidenten des Civilgerichts zu Cöln. Cöln in der Keilschen Buchhandlung 1808.

5) *Iurisprudence du Code Napoléon*, ou recueil des arrêts rendûs par la cour de cassation et les cours d'appel, depuis la promulgation du Code Napoléon, ouvrage dans lequel on trouve sur chaque matière la conférence du droit romain, de l'ancien et du nouveau droit, par Bavoux et Loiseau; années XII, XIII et XIV, bis jetzt 9 Vol. 8. — Es soll von diesem Werke jedes Jahr ein Band von wenigstens 1000 Seiten erscheinen.

6) *Analyse raisonnée du droit françois*, par la comparaison des dispositions des lois romaines, de celles de la coûtume de Paris et du nouveau Code des François, par Gin. 6 Vol. 8.

7) *Explication du Code civil*, d'après les motifs exprimés dans les discours prononcés par les orateurs du gouvernement et du tribunat, avec la solution des questions, tant de droit que de forme, qui peuvent naitre du texte des articles par Bousquet, 5 Vol. 4.

8) *Pandectes françoises*, ou recüeil complet des lois composant le Code civil avec des observations tirées des lois romaines, coûtumiers, édits etc. 18 Vol. 8.

9) *Esprit du Code Napoléon*, tiré de la discussion, ou conférence historique, analytique et raisonnée du projet de Code civil, des observations des tribunaux, des procès verbaux du conseil d'état, des observations du tribunat, des exposés de motifs, des rapports et discours etc. etc. Dedié à Sa Majesté l'Empereur et Roi, par J. G. Locré, Sécrétaire général du conseil d'état etc. à Paris de l'imprimerie impériale, an XIV = 1805. V Tom., in verschiedenem Format in 4 und 8. — Obgleich dieses Werk hier erst angeführt wird, so verdient es doch an der Spitze aller doctrinellen Schriften über den Code zu stehen.

(Die Fortsetzung in den folgenden Stücken.)

4.

Fortsetzung von E, b, Seite 103.

Handbuch des französischen Civilrechts, von Dr. Karl Salomo Zachariä, großherzoglich-badenschem Hofrath und öffentlichem ordentl. Rechtslehrer zu Heidelberg. Heidelberg bei Mohr und Zimmer, 1. B. 1808, in gr. 8. — In systematischer Ordnung.

Einleitung in das Gesetzbuch Napoleons, oder Bemerkungen deutscher Gelehrten über die neue französische Gesetzgebung, zu mehrerer Verständlichkeit derselben für die Bewohner der rheini-

schen Bundesstaaten, aus einigen gelehrten Zeitschriften besonders abgedruckt, nebst einem vollständigen Handbuch des Codex Napoleon für Staatsdiener und Bürger in alphabetischer Ordnung. Düsseldorf bei J. H. C. Schreiner 1808. — Das Handbuch ist hier weiter nichts als ein ziemlich vollständiges Sachregister. Das übrige besteht aus den zusammengedruckten Recensionen des Code in der Jenaischen und Hallischen Litteraturzeitung. 8.

Unterricht zur Kenntniß der vorzüglichsten und wichtigsten Abweichungen der gesetzlichen Vorschriften des Code Napoléon von den in den neuerlich abgetretenen preußischen Provinzen, sowohl den deutschen als polnischen, bisher gültig gewesenen, von F. A. F. von Grevenitz, Königl. Preuß. Kammergerichtsrathe. Leipzig 1808, bei Heinrich Gräff. 8.

(Die Fortsetzung in den folgenden Stücken.)

Nachschrift.

Wenn die Literatur des Code Napoléon erst completirt seyn wird, soll in dieser Zeitschrift eine genaue Classification und Kritik derselben mit Verweisung auf die hier abgedruckten Titel der Schriften folgen.

XII.

Zur Anwendung des Code Napoléon.

1.

Ueber lois transitoires.

Zu den Gesetzen, welche zwar außer dem Code Napoléon liegen, aber mit ihm in eben der innigen Verbindung stehen, wie das Gesetz vom 30sten Ventose IX, gehören die sogenannten lois transitoires. Sie sind, so wie das Gesetz vom 30sten Ventose, mehrern Ausgaben des Code hinzugefügt, und sollten in keiner Ausgabe desselben fehlen. Man kann, ohne Widerspruch zu fürchten, behaupten, daß sie in Ländern, wo der Code Napoléon eingeführt worden ist, ohne ihrer besonders zu erwähnen, doch eben so gut als dieser verbindliche Kraft haben müssen. Denn eben der Grund, warum man diese verbindliche Kraft dem Gesetz vom 30sten Ventose zusprechen muß, tritt auch bei ihnen ein.

Was versteht man denn unter transitorischen Gesetzen? Die Franzosen begreifen darunter diejenigen, welche bestimmen, wie es wegen der vergangenen Fälle mit der Anwendung der neuen Gesetzgebung gehalten werden soll. Sie heißen darum so, weil sie einmal den Weg bei dem Uebergange von dem Alten zum Neuen bahnen, und zweitens von selbst aufhören, (und also nur vorübergehend sind,) sobald keiner von den Fällen mehr zurück ist, auf die sie eigentlich gehen.

Die neuern Gesetzgebungen haben mehr oder weniger dergleichen transitorische Dispositionen und Gesetze

aufzuweisen. Sehr ausführliche transitorische Verfügungen enthält das Publicationspatent des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten. Es können auch dergleichen transitorische Dispositionen und Gesetze nicht genug kommen. Denn wenn auch bei Einführung neuer Gesetzbücher der Termin, von welchem sie zu gelten anfangen sollen, noch so genau bestimmt wird, so reichen diese Bestimmungen doch so wenig als der Satz: daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen, hin, um über vergangene Fälle und deren Entscheidung nicht in Zweifel zu gerathen. Welche Zweifel erheben sich z. B. nicht im Königreiche Westphalen wegen der unehelichen Kinder, die vor dem ersten Januar 1808 entweder schon geboren oder doch schon concipirt sind, und der Klagen, die auf eine aus jener Periode herrührende Schwängerung sich gründen! *)

Die neue französische Gesetzgebung hat nur einzelne transitorische Dispositionen aufzuweisen, nämlich in dem Gesetz vom 25sten Germinal XI, wegen der Adoption; in dem Gesetze vom 26sten Germinal XI, wegen der Ehescheidungen; in dem Gesetze vom 14ten Floreal XI, wegen der natürlichen Kinder. Es sollen diese transitorischen Dispositionen bei den Materien, wozu sie gehören, mit erläutert und erklärt werden.

Es liegt nicht in dem Plane der französischen Gesetzgebung, ein allgemeines transitorisches Gesetz, wie etwa das vorhin gedachte Publicationspatent des allgemeinen preußischen Landrechts ist, zu geben. Durch die Praxis soll sich vielmehr die Entscheidung vergan-

---

*) Es ist wegen dieses Punkts wirklich ein transitorisches Gesetz für das Königreich Westphalen ein gar großes Bedürfniß, da die Praxis der Tribunäle darüber so verschieden ist, bei einigen die recherche de la paternité durchgehends verworfen, bei andern aber in Ansehung der Schwängerungen, welche vor den ersten Januar d. J. fallen, unbedenklich zugelassen wird.

gener Fälle bilden, und sollen die Entscheidungen des Cassationshofes hier gewissermaßen die Stelle einzelner transitorischer Gesetze vertreten.

Für Frankreich kann sich diese Praxis schon leichter bilden als für auswärtige Staaten, in welchen der Code Napoléon entweder schon eingeführt ist, oder noch erst eingeführt werden sollte. Für diese bedarf es unsers Bedünkens entweder eines allgemeinen transitorischen Gesetzes, oder doch mehrerer einzelner transitorischer Gesetze, indem der Uebergang vom Alten zum Neuen schon dadurch, daß der Code als ein fremdes Gesetzbuch nicht mit den bisherigen Gesetzen, Sitten und Gebräuchen zusammenpaßt, ungemein erschwert wird.

Im Königreich Westphalen giebt es außer dem Circular des Justizministers vom 23sten Januar 1808 *) noch kein transitorisches Gesetz, so sehr auch das Bedürfniß eines allgemeinen transitorischen Gesetzes von den Praktikern gefühlt wird. Ob in andern Ländern, wo auch der Code Napoléon neuerdings eingeführt worden ist, dergleichen Gesetze vorhanden sind, ist uns zur Zeit noch unbekannt.

2.

Ueber die Entscheidung vergangener Fälle, sowohl in Frankreich als in auswärtigen Staaten, in welchen der Code Napoléon eingeführt worden ist.

Vergangene Fälle können, sowohl in Frankreich als in auswärtigen Staaten, in welchen der Code Napoléon eingeführt worden ist, nur auf dreierlei

*) Es betrifft die Testamente, und steht im Westphälischen Moniteur von d. J., Nr. 23.

Weise entschieden werden: 1) nach einem loi transitoire, wenn ein solches vorhanden ist; 2) nach dem Urtheil eines Cassationshofes, wo ein solcher vorhanden ist, — in Frankreich steht das Urtheil des cour de cassation ganz dem loi transitoire gleich, und leitet wie dieses die Entscheidung; 3) nach dem système d'application, welches sich von dem Princip im Artikel 2 des Code Napoléon aus bilden soll.

Das système d'application soll sich also erst bilden — ist noch nicht gebildet. Indeß verlohnt es sich wohl der Mühe, zu untersuchen, wie es sich bilden müsse, besonders da die französische Gesetzgebung sich selbst so wenig um die Entscheidung vergangener Fälle bekümmert, sondern alles der Jurisprudenz überlassen hat.

Etwas ist schon oben Seite 83 fgg. darüber gesagt worden. Wie wenig aber das Gesagte befriedige, sieht man schon aus der Verschiedenheit der Meinungen über die recherche der Paternität bei unehelichen Kindern. Wir wollen daher versuchen, ob wir die Principien, aus welchen das oben gedachte système d'application hervorgehen muß, nicht genauer entwickeln können.

Wir gehen von dem oben Seite 85 aufgestellten, und, wie wir glauben, hinlänglich dort bewiesenen Satz: daß die Gesetze, sie mögen seyn welche sie wollen, folglich auch die sogenannten lois interprétatives, keine rückwirkende Kraft haben, aus, und stellen mit Hinsicht auf diesen Satz folgende Regeln auf:

1) Alle nach den bisher geltenden Gesetzen gültig errichtete Rechtshandlungen werden durch die neue Legislation auch im geringsten nicht alte-

rirt, in so fern nicht etwa die Aufhebung derselben darin ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Diese Regel gilt nicht nur von der Form, sondern auch von der Materie eines solchen Rechtsgeschäfts. Ist daher über die Gültigkeit eines Testaments, Vertrags ꝛc. zu erkennen, welches in frühere Zeiten und vor die Einführung der neuern Gesetzgebung fällt, so sind allein die ältern Gesetze anzuwenden, und sind darnach diese Fälle zu beurtheilen.

2) Was von der Gültigkeit der Rechtshandlungen gilt, das muß auch gelten von den Wirkungen, welche sie hervorbringen; desgleichen von allem, was mit diesen Wirkungen auf eine nähere oder entferntere Weise in Verbindung steht.

Denn man muß annehmen, daß die Personen, welche die Rechtshandlungen verrichtet haben, dabei auf die Wirkungen Rücksicht nahmen, welche solche nach den zu der Zeit, wie sie unternommen wurden, bestehenden Gesetzen hatten. Man muß weiter annehmen, daß sie auch dabei alles das berücksichtigten, was nach den damals bestehenden Gesetzen auf eine nähere oder entferntere Weise mit diesen Wirkungen in Verbindung stand. — Muß nun Form und Materie des Rechtsgeschäfts nach damals, wie dasselbe zu Stande kam, bestehenden Gesetzen beurtheilt werden, so ist auch, wenn man consequent handeln will, die Wirkung desselben, und alles, was darauf nähere oder entferntere Beziehung hat, der Beurtheilung nach einem völlig gleichen Maaßstabe unterworfen.

Entsteht also die Frage: Welche Wirkungen entspringen aus der früher, und wie die alten Gesetze noch

galten, errichteten Rechtshandlung? (wenn nämlich selbige, wie hier vorausgesetzt wird, nicht schon in der Rechtshandlung selbst bestimmt sind); so muß selbige ausschließend nach ältern Gesetzen beurtheilt werden. Eben so die Frage über Gegenstände, welche mit diesen Wirkungen auf eine nähere oder entferntere Weise zusammenhängen.

3) Wenn jedoch die neue Gesetzgebung für die Fortdauer der Wirkungen einer Rechtshandlung gewisse Regeln vorschreibt, z. B. die Erneuerung dieser Rechtshandlung nach Ablauf einer Zeit, so ist die Frage: ob die Wirkungen der früher errichteten Rechtshandlung noch fortdauern, nach der neuen Gesetzgebung, sie, die Wirkungen selbst aber, sind nach der alten Gesetzgebung zu beurtheilen.

Denn die bei der Rechtshandlung interessirten Personen waren um so mehr schuldig, die Vorschriften der neuen Gesetzgebung zu beobachten, als sie solche beobachten konnten und beobachten mußten, wenn die ehedem errichtete Rechtshandlung fortdauernde Gültigkeit haben sollte. Um ihretwillen allein wurde doch der Satz eingeführt, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollten. Aber die Wirkungen — auch in der Fortdauer der Rechtshandlung — müssen darum nach der alten Gesetzgebung beurtheilt werden, weil sie dieselben sind, welche die Interessenten von vorn herein beabsichtigt hatten.

4) Neue Gesetze, welche blos bestimmen, wie dunkle und zweideutige Rechtshandlungen erklärt werden sollen, können unbedenklich auf ver-

gangene Fälle angewendet werden, wenn gleich alte Gesetzgebung auch schon Bestimmungen darüber und gar entgegengesetzte Bestimmungen enthält.

Man möchte gegen diese Regel einwenden, die Parteien hätten doch bei Errichtung der Rechtshandlung auf die damals geltenden Gesetze gesehen, und sie stillschweigend darein aufgenommen. Allein die Parteien konnten, da, wo sie über gegenseitige Rechte und Pflichten nichts bestimmten, weiter nichts wollen, als daß das darüber statt finden solle, was die Gesetze vorschrieben. Dies ist auch ganz die Meinung der römischen Juristen, von welchen der Satz von der stillschweigenden Aufnahme der Gesetze in die Verträge herstammt. Man würde aber sicher über die Intention der Contrahenten hinausgehen, wenn man behaupten wollte, daß sie auch die in den Gesetzen über dunkle Willenserklärungen enthaltenen Interpretationsregeln mit in ihre Vereinbarung aufnehmen wollen. Was von Verträgen gilt, muß auch von einseitigen Willenserklärungen, als Testamenten, ꝛc., gelten.

5) Verbrechen müssen, in so weit von der öffentlichen Genugthuung die Rede ist, allein nach den damals, wie sie begangen wurden, bestehenden Gesetzen beurtheilt werden, wenn eine bestimmte Strafe vorgeschrieben ist. Ein gleiches gilt von der Privatgenugthuung. In Absicht anderer Punkte des Verbrechens steht nichts der Anwendung der neuern Gesetze entgegen, in so fern nur nicht dem Verbrecher oder dem Verletzten

indirecte daraus ein Nachtheil erwächst.

Daß bei Verbrechen die öffentliche Genugthuung nur nach den zur Zeit, wie sie begangen wurden, bestehenden Gesetzen beurtheilt werden kann, folgt nothwendig, wenn angenommen wird, daß einer nur nach den Strafgesetzen gerichtet werden kann, welche er kannte, als er sie übertrat. Ich habe indeß wohlbedächtig die Regel auf bestimmte Strafgesetze eingeschränkt. Erklärten die Gesetze eine Handlung nur für strafbar, bestimmten aber die Strafe nicht, sondern überließen sie dem arbitrio des Richters, so sehe ich nicht ein, was diesen behindern könnte, auch die in den neuern Gesetzen bestimmt vorgeschriebene Strafe anzuwenden. Denn da der Verbrecher das Uebel nicht kannte, welches der Uebertretung des Strafgesetzes folgen sollte, so kann auch für ihn aus der Anwendung des neuern Strafgesetzes kein Präjudiz entstehen. In Absicht der Privatsatisfaction ergiebt sich auch alles von selbst. Durch das Verbrechen erlangte der Verletzte ein Recht auf die Genugthuung, welche in den damals, wie das Verbrechen begangen wurde, gültigen Gesetzen bestimmt war. Dieses Recht kann ihm wider seinen Willen nicht entzogen werden, und die Anwendung neuerer Gesetze, welche etwa eine geringere Genugthuung enthielten, würde eine Verletzung seines wohlerworbenen Rechts seyn. Enthielten sie eine größere Genugthuung, so würde aus der Anwendung derselben wieder eine Läsion des Verbrechers folgen, der nicht mehr zu leisten braucht, als was ihm derzeit gültige Gesetze auferlegten. — Andere Gesetze, welche mit der öffentlichen sowohl als Privatsatisfaction nichts zu schaffen haben, können füglich auf frühere Verbrechen angewendet werden, weil die Gründe wegfallen, warum die Anwendung eines neuern Gesetzes

auf ältere Handlungen nicht geschehen darf. Doch habe ich bemerkt, in so fern nicht indirecte dadurch dem Verbrecher oder dem Verletzten ein Nachtheil zugefügt wird, z. B. in der neuern Gesetzgebung wäre eine strengere Imputationstheorie enthalten.

6) Was in Absicht der Verträge und Verbrechen gilt, das muß auch gelten in Absicht aller andern erlaubten und unerlaubten Handlungen, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten begründet werden.

Die Frage: ob dergleichen Handlungen Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen? nicht nur, sondern auch die, welche sie hervorbringen? muß nach den damals, wie diese Handlungen vorfielen, geltenden Gesetzen beurtheilt werden. Denn es würden offenbar wohlbegründete Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, wenn man neuere Gesetze, die entweder überall diese Rechte und Verbindlichkeiten nicht mehr, oder doch mit Modificationen entstehen ließen, anwenden wollte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn jemand Rechte hat, ihm auch die zur Verfolgung und Ausführung derselben dienlichen Rechtsmittel gestattet werden müssen. — Dies führt auf die Frage: Müssen diese Rechtsmittel gleichfalls nach ältern Gesetzen beurtheilt werden, oder können darauf auch die neuern Gesetze angewendet werden? In der folgenden Regel ist die Beantwortung dieser Frage enthalten.

7) Die Rechtsmittel, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten, die aus ältern Handlungen entstanden sind, verfolgt werden, müssen gleichfalls nach bisher geltenden Gesetzen beurtheilt werden, und können neue-

re Gesetze darauf nur in so fern angewendet werden, als sie diese Rechtsmittel im Wesentlichen nicht alteriren. In Absicht des gerichtlichen Verfahrens bei diesen Rechtsmitteln hingegen finden allein die neuern Gesetze Anwendung, wenn sie nach dem Eintritt der verbindlichen Kraft derselben gebraucht werden.

Man kann wohl den ersten Satz dieser Regel als unbestreitbar annehmen. Denn was in Absicht der Rechte gilt, die jemand aus vergangenen Handlungen nach damals geltenden Gesetzen erworben hat, das muß auch von den damit zusammenhängenden Rechtsmitteln gelten. Verweiset etwa das neuere Gesetz nur die Klage vor einen andern Richter, so kann es ohne Nachtheil des Klägers angewendet werden; entzieht es aber dem Rechtsmittel selbst etwas von seinem ältern Umfange, so würde das Recht selbst dadurch alterirt werden, wenn man es anwenden wollte.

Anders verhält es sich mit dem gerichtlichen Verfahren in Absicht des zu gebrauchenden Rechtsmittels. Dies ist eine Angelegenheit, welche mit dem Rechte und dem darauf sich beziehenden Rechtsmittel auch gar nicht zusammenhängt, und worauf daher auch niemand ein wohlgegründetes Recht erhalten kann. Neue Prozeßvorschriften können nur nicht auf bereits rechtshängige Sachen so angewendet werden, daß das, was nach den bisher gültigen Gesetzen bereits geschehen wäre, wieder aufgehoben und vernichtet wird. Man würde aber offenbar die Grenzen des Satzes, daß neue Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen, überschreiten, wenn man behaupten wollte, alle vergangene Fälle müßten auch nach ehedem geltenden Prozeßgesetzen beurtheilt, und müßte in Ansehung ih-

rer das ehedem übliche gerichtliche Verfahren beobachtet werden.

Der Umstand, daß etwa durch die Anwendung des neuern Prozeßverfahrens der Kläger zufällig leiden könnte, darf nicht in Betracht kommen; — eben so wenig als der, daß vielleicht durch einen in der neuern Gesetzgebung enthaltenen längern Verjährungstermin des Rechtsmittels der Beklagte präjudicirt wird. Es ist ja, wenn die Sache genau genommen wird, nicht von Anwendung neuer Gesetze auf vergangene Fälle, sondern von der auf gegenwärtige die Rede. Das gerichtliche Verfahren, als etwas, was jetzt erst eintritt, kann ja nicht zu den vergangenen Fällen gerechnet werden; nur die Handlung, aus welcher das Recht entsprang, das Recht selbst, und das mit diesem Rechte cohärirende Rechtsmittel gehört dahin.

Man könnte einwenden: wenn das auch in Ansehung der Form des rechtlichen Verfahrens gelten sollte, so dürfte es doch nicht in Absicht der Materie gelten, d. h. der Ausführung des Rechts, und der Beweismittel ꝛc. Denn auf diese habe der aus vergangenen Zeiten Berechtigte eben so ein wohlgegründetes Recht, als auf das Recht selbst, und das damit cohärirende Rechtsmittel. Wenn also etwa das neuere Gesetz die Beweismittel einschränke, so könne der aus ältern Zeiten Berechtigte nicht durch diese Einschränkung leiden.

Allein wenn diese Einwendung gelten sollte, so dürfte sich nie ein fester Uebergang vom Alten zum Neuen finden. Jeder, der aus einem noch nicht verjährten Rechte klagte, oder eine noch nicht verjährte Klage anstellte, würde verlangen können, daß der Prozeß nach den ehemals geltenden Prozeßgesetzen eingeleitet, und ihm alles das gestattet werden sollte, was das ältere Recht über die Beweismittel und den Gebrauch vorschreibt. Der Verwirrung, die daraus entstehen müß-

te, würde kein Ende seyn. Dies von der einen Seite; von der andern: wie käme der Beklagte dazu, zu leiden, daß alte Prozeßgesetze auf ein Verfahren, das erst jetzt gegen ihn anhängig gemacht wird, angewendet werden sollten? Er hat nicht nöthig, zu leiden, daß von dem alten Recht etwas zur Entscheidung der Sache herbeigezogen wird, als was mit der ihm angeblich obliegenden Verbindlichkeit, der das Recht des andern correspondirt, in unzertrennlicher Verbindung steht.

8) **Die gesetzliche Erbfolge, sobald der Erbanfall sich vor der Einführung der neuen Gesetzgebung ereignet hat, muß allein nach ältern Gesetzen beurtheilt werden. Ein gleiches gilt von den Wirkungen der Antretung der Erbschaft, wenn solche vor der Einführung der neuen Gesetzgebung geschehen ist, so wie von allen rechtlichen Verhältnissen, die vor der Einführung der neuen Gesetzgebung entweder durch unmittelbare Vorschrift der Gesetze oder durch die Dazwischenkunft einer Handlung, z. B. Ehe, Eheverlöbniß, ꝛc., begründet worden sind.**

Es bedarf diese Regel keines Beweises, da sie sich auf das aus der alten Gesetzgebung erworbene ius quaesitum gründet.

9) **Bei Verjährungen kommt es darauf an, ob die Verjährung bereits vor Einführung der neuen Gesetzgebung beendigt war oder nicht. Die erstere muß allein nach den bisher geltenden Gesetzen beurtheilt werden. Bei der**

lettern kommt die alte und neue Gesetzgebung zur Anwendung, in so fern beide Gesetzgebungen compatibel sind. Im Falle der Incompatibilität kann blos die neue Gesetzgebung angewendet werden.

Der erste Satz dieser Regel ergiebt sich von selbst. In Ansehung des zweiten Satzes ist zu bemerken: die neuere Gesetzgebung kann 1) einen längern, auch einen kürzern Verjährungstermin anordnen, als die ältere. In diesem Fall sind beide Gesetzgebungen incompatibel. Die neuere muß hier blos zur Anwendung kommen. Denn keiner von den Interessenten hat ein ius quaesitum auf den Verjährungstermin der alten Gesetzgebung. 2) Die neuere Gesetzgebung kann in Absicht der Erfordernisse der Verjährung andere Grundsätze, wie die ältere haben, z. B. keine bona fides erfordern, wenn sie die ältere erfordert. Hier sind beide Gesetzgebungen compatibel, und könnten füglich zusammen angewendet werden. Aber, wenn sich nun der Fall umgekehrt verhält? Hier entsteht wieder eine Incompatibilität, welche bewirkt, daß der Fall ausschließend nach der neuen Gesetzgebung beurtheilt werden muß.

Wir behalten uns vor, diese Regel in den folgenden Stücken fortzusetzen, und bemerken hier nur noch, daß mit Hinsicht auf die französische Gesetzgebung

I. die oben Nr. 1 gegebene Regel eine Ausnahme für solche Willenserklärungen leiden muß, die gegen die Verfassung des Staates laufen, wie das mit den fideicommissarischen Dispositionen der Fall ist, welche im Code Napoléon nicht nur für zukünftige Fälle untersagt sind, sondern auch

für vergangene, als der Verfassung des Staats zuwider laufend, erlöschen.

Wenn man es jedoch genau mit der Sache nimmt, so geschieht das nicht sowohl, weil hier das Gesetz rückwirkende Kraft hätte, sondern vielmehr um deswillen, weil alles Civilrechtliche, selbst das vergangene, nach in Frankreich angenommenen Grundsätzen, immer unter dem strengsten Einfluß der Staatsverfassung steht.

Das Gesagte versteht sich jedoch nur für Frankreich und diejenigen auswärtigen Staaten, in welchen mit dem Code Napoléon zugleich französische Verfassung eingeführt worden ist; z. B. im Königreich Westphalen. Denn bei der bloßen Einführung des Code, z. B. im Ahrembergischen, bleiben die schon vorhandenen Fideicommisse unangetastet, weil sie der Staatsverfassung nicht zuwider laufen, und dies allein der Grund ihres Wegfallens ist.

Es läßt sich auch nicht behaupten, daß, da jetzt wieder in Frankreich Adel, Lehn und Majorat eingeführt worden, die französische Verfassung den Fideicommissen nicht mehr im Wege stehe. Denn bei der Wiedereinführung dieser Institute ist ausdrücklich erklärt worden, daß sie als kaiserliche Beneficien unabhängig von dem droit civil seyn sollen, woraus denn folgt, daß das bisher in der französischen Verfassung angenommene Princip in Absicht der Substitutionen im mindesten dadurch nicht verändert worden ist, vielmehr noch nach wie vor besteht, welches auch besonders noch daraus erhellt, daß in dem revidirten Code das generelle Verbot der Substitutionen beibehalten worden ist, und nur

ausnahmsweise dem Kaiser vorbehalten bleibt, das Recht, dergleichen Substitutionen zu errichten, als ein Benefiz zu verleihen.

II. Daß eine gleiche Ausnahme in Ansehung der Regel sub Nr. 9 statt findet, indem nach Artikel 2281 des Code die Verjährungen, welche zur Zeit der Publication des neuen Verjährungsgesetzes schon ihren Anfang genommen haben, noch nach den alten Gesetzen beurtheilt werden sollen.

III. Daß aus dem sub Nr. 7 Gesagten unwidersprechlich dasjenige folge, was oben Seite 88 über die recherche de la paternité in Ansehung der vor der Einführung des Code Napoléon vorgefallenen Schwängerungen gesagt worden ist.

Wir können uns daher auch nicht davon überzeugen, daß im Königreiche Westphalen bei Hurenprozessen, wie Herr Professor Woltär Seite 190 behauptet, wo das Kind vor dem ersten Januar 1808 geboren war, der Rechtsstreit nach eben den Grundsätzen entschieden werden müsse, welche ihre Anwendung gefunden haben würden, wenn die Filiationsklage vor dem ersten Januar 1808 erhoben worden wäre, in so fern nämlich davon die Rede ist, daß dabei auch das alte Verfahren und die alten Beweismittel statt finden sollen. Denn der Prozeß fällt ja offenbar in die Zeit, wo der Code Napoléon schon gesetzliches Ansehen erhalten hatte, und muß daher auch allein nach den darin enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden. Mag das uneheliche Kind seine Ansprüche immerhin in dem ältern Rechte begründet finden, das alte Verfahren und die ehemals geltenden Beweismittel kann und wird es nie in Anspruch neh-

men können. Und was von ihm gilt, muß um so mehr von der Geschwängerten selbst gelten.

(Die Fortsetzung folgt.)

3.

Arrêts de Cour de Cassation.

Durch die Arrêts de Cour de Cassation soll sich vorzugsweise die Jurisprudenz des Code Napoléon bilden. Wir werden aus *Sirey's Jurisprudence de Cour de Cassation* zum Behuf des deutschen Praktikers daher von Zeit zu Zeit den Inhalt derjenigen Arrêts liefern, welche auf den Code Napoléon Beziehung haben.

Nach den beim Cour de Cassation angenommenen Grundsätzen

I.

kann derjenige, welcher sich zwar nicht ausdrücklich zum Vater eines natürlichen Kindes bekennt, sich aber doch zur Alimentation desselben auf irgend eine Weise verbindlich gemacht hat, angehalten werden, diese Verbindlichkeit zu erfüllen. Diese Verbindlichkeit wird auch schon dadurch begründet, daß die Alimente ohne ein bestimmtes Versprechen geleistet worden sind. — Uebrigens wird durch das Anerbieten der Alimente selbst vor dem Bureau de conciliation noch kein Recht zur recherche de la paternité begründet, so wie auch Mädchen und Frauen wegen Verführung kein Klagerecht auf Entschädigung haben.

Man sieht hieraus, wie die französischen Gerichtshöfe, und insbesondere der Cour de Cassation, dem Code Napoléon nachzuhelfen suchen. Ohne daß der Richter eine recherche de la paternité anzustel-

len braucht, (wozu er in der Regel nicht befugt ist,) kann er den natürlichen Kindern dadurch helfen, daß er den Punkt der versprochenen oder geleisteten Alimente ausmittelt, und den, welcher sie bisher geleistet hat, zur fernern Leistung verurtheilt. Er ist dazu auf den Antrag der Mutter und des Kindes sogar verbunden. Daß auf keine höhern Alimente, als bisher geleistet oder versprochen worden sind, erkannt werden darf, versteht sich von selbst. Zur Ausmittelung der Frage: ob die Alimente geleistet oder versprochen worden sind, und auf wie hoch, müssen alle zulässige Beweismittel gestattet werden.

Das verführte Frauenzimmer soll nicht auf Entschädigung klagen können. — Aber warum denn nicht? Weil dadurch offenbar wieder den scandalösen Hurenprozessen Thor und Thür geöffnet würde. Allein, wenn nun eine Abfindung versprochen worden ist! Wir glauben, auch da nicht; denn was propter favorem alimentorum angenommen worden ist, kann einmal nicht ausgedehnt werden, und dann zweitens würde die Abfindung den Beischlaf voraussetzen, den das Versprechen der Alimente nicht nothwendig voraussetzt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Greiling, J. C., Theophanien, oder über die symbolischen Anschauungen Gottes, 8. 18 gr.

Grens, F. A. C., Grundriß der Naturlehre, 5te vermehrte und verbesserte Auflage, von E. G. Fischer, mit 16 Kupfern, gr. 8. 2 thl. 8 gr.

Handbuch über das Königreich Westphalen, zur Belehrung über Land und Einwohner, Verfassung, Verwaltung und äußere Verhältnisse des Staats ꝛc., mit einem Addreßbuche und einer Karte, gr. 8. 1 thl. 12 gr.

Meinecke, I. L. G., Lehrbuch der Mineralogie, mit Beziehung auf Technologie und Geographie, für Schulen und den Privatunterricht, 8. 16 gr.

Zeitung, landwirthschaftliche, für 1808, oder 6ter Jahrgang, mit Kupfern, 4. 2 thl. 16 gr.

* * *

Königs, Professor, Grundriß des deutschen Staats- und Völkerrechts, gr. 8. 21 gr.

— Grundriß des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland, gr. 8. 16 gr.

Schmalz, Fr., Beschreibung einer neu erfundenen hölzernen Branntweinblase, nebst Bemerkungen über Kühlanstalten und Branntweinbrennerei aus Kartoffeln und Molken, mit Kupfern 12 gr.

Fortsetzungen,

welche nächstens erscheinen werden.

Archiv des Kriminalrechts, von Klein, Kleinschrod und Konopak, 7ten Bandes 2tes Heft.

Schwerz, J. N., Anleitung zur Belgischen Landwirthschaft, 2ter und letzter Band, mit 5 Kupfern.

Tittmanns, C. A., Handbuch des peinlichen Rechts, 3ter Band.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dabelow, Christoph Christian <<von>>,

Materialien zur Geschichte, Literatur, Beurtheilung, Erklärung und
Anwendung des Code Napoléon hauptsächlich zum Gebrauch der praktischen
Rechtsgelehrten in Deutschland
Bd.: 3

Halle (1808)

J.gall. 27-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548981-3